

Schriftenreihe  
**Politik**



Band 3

## Standpunkte zur Zukunft der Telekommunikations- und Medienordnung

Die digitale Konvergenz als Prüfstein  
moderner Gesetzgebung

## ■ Impressum

Herausgeber: BITKOM  
Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.  
Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Ansprechpartner: Dr. Guido Brinkel  
Tel.: 030.27576-221  
g.brinkel@bitkom.org

Redaktion: Dr. Guido Brinkel  
Redaktionsassistentz: Karen Schlaberg  
Gestaltung / Layout: Design Bureau kokliko / Anna Müller-Rosenberger (BITKOM)  
Copyright: BITKOM 2008

Die in den Interviews und Beiträgen unabhängiger Experten vertretenen Meinungen und Tatsachenbehauptungen machen BITKOM und die weiteren Experten sich nicht notwendiger Weise zu Eigen. Wir würden uns freuen, wenn diese Sie anregen, sich weiter mit dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven zu beschäftigen.

Berlin, im Dezember 2008



Band 3

# Standpunkte zur Zukunft der Telekommunikations- und Medienordnung

Die digitale Konvergenz als Prüfstein  
moderner Gesetzgebung

# Vorwort



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. August-Wilhelm Scheer,  
Präsident des BITKOM

Gut 25 Jahre nach Einführung des dualen Rundfunksystems und 10 Jahre nach der Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes steht die Kommunikations- und Medienlandschaft vor einem weiteren tiefgreifenden Umbruch. Die Goldgräberstimmung der späten neunziger Jahre ist verflogen und einem intensiven Wettbewerb gewichen, der für alle Unternehmen erheblichen Margen- und Innovationsdruck mit sich bringt. Den Kunden kommt dies über stetig sinkende Preise und gleichzeitig permanent neue Produkte und Services zugute, seien es das mobile Internet, IP-TV oder etwa Videokonferenz-Systeme für den Business-Sektor.

Diese immense Innovationskraft der Branche gilt es zu erhalten. Sie nutzt nicht nur dem Verbraucher, sondern ist ein unverzichtbarer Treiber für die gesamte Wirtschaft. Gerade Deutschland ist hierauf maßgeblich angewiesen, will es im weltweiten Wettbewerb auch außerhalb der klassischen Exportindustrien langfristig eine Führungsrolle einnehmen. Gefordert sind zunächst die Unternehmen selbst – Anpassung an veränderte Marktstrukturen, neue technologische Möglichkeiten und intensiverer

Wettbewerb sind typische Herausforderungen technologiegetriebener Märkte.

Die Kommunikations- und Medienbranche weist dabei Besonderheiten auf, aus denen auch bedeutende Handlungsanforderungen an die Politik erwachsen. Beide Sektoren sind traditionell einer starken Regulierung unterworfen – der TK-Sektor in seiner Eigenschaft als Netzindustrie und die Medienwirtschaft aufgrund ihrer Ansiedlung an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Kulturgut. Regulierung ist für sich genommen keine Gefahr und auch nicht zwangsläufig eine Entwicklungsbremse. Im Gegenteil: Gezielt wettbewerbsfördernde Regulierung kann die gesamte Branche voranbringen. Dies hat gerade die Liberalisierung der Telekommunikationslandschaft unter Beweis gestellt.

Aber: Regulierung ist auch kein Selbstzweck und bedarf ebenso wie die Geschäftsmodelle der Unternehmen einer permanenten Überprüfung und Anpassung. Mit der zunehmenden Konvergenz überlagern sich die bisherigen staatlichen Eingriffe immer mehr. Die jüngere Vergangenheit zeigt, dass hieraus Reibungsverluste entstehen, die



deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb zunehmend benachteiligen. Die gesamte Regulierungsdichte des Kommunikations- und Mediensektors bedarf daher einer grundlegenden Überprüfung. Die Veränderungen in Technologie und Markt sind tiefgreifend, deshalb darf die Anpassung des Regulierungsrahmens kein Flickwerk sein.

Mit dem vorliegenden Papier fassen wir thesenhaft die wichtigsten aktuellen politischen Handlungsfelder zur Sicherung einer innovationsstarken Kommunikations- und Medienwirtschaft zusammen. Die Auflistung hat nicht den Anspruch, sämtliche anstehenden Herausforderungen abschließend zu benennen. Sie soll einen politischen Denkanstoß zu den aus Sicht der Branche zentralen Fragestellungen bilden. Die Thesen werden zu diesem Zweck ergänzt durch Einschätzungen von hochrangigen

Experten aus Wissenschaft und Politik sowie durch aktuelle Marktzahlen und Statistiken.

Wir hoffen mit dem Grundsatzpapier eine intensive Diskussion anzustoßen und freuen uns auf einen zielgerichteten Dialog mit allen Beteiligten, um die Kommunikations- und Medienwirtschaft in Deutschland voran zu bringen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. August Wilhelm Scheer  
Präsident des BITKOM

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. August-Wilhelm Scheer, Präsident des BITKOM	
<b>Better Regulation</b>	<b>6</b>
<b>Interview</b>	
Prof. Dr. Bernd Holznapel, Direktor des Instituts für Informations-, Medien- und Telekommunikationsrecht (ITM) in Münster	
<b>Breitbandversorgung</b>	<b>9</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Hartmut Schauerte, Parlamentarischer Staatssekretär und Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie	
<b>Next Generation Networks</b>	<b>12</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Günter Verheugen, Vizepräsident der Europäischen Kommission und Kommissar für Unternehmen und Industrie	
<b>Digitale Dividende</b>	<b>14</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Ulrich Junghanns, Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg	
<b>Aufsicht &amp; Verfahren</b>	<b>17</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Prof. Dr. Oliver Castendyk, Direktor des Erich-Pommer-Instituts Potsdam	
<b>Universaldienst</b>	<b>20</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Malcolm Harbour, Mitglied des Europäischen Parlaments	
<b>Interoperabilität</b>	<b>22</b>
<b>Gastbeitrag</b>	
Prof. Dr. Knut Blind, Technische Universität Berlin, Fachgebiet Innovationsökonomie	

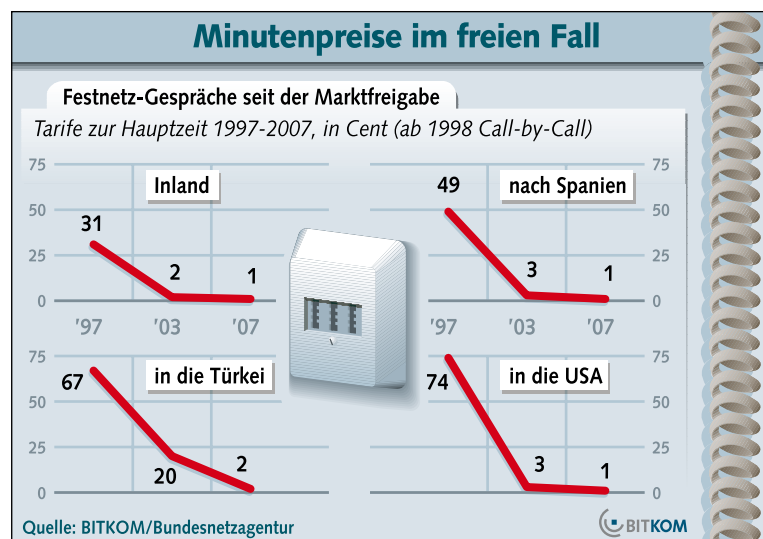


Corporate Networks	25
Modernisierung der Rundfunkordnung	26
Interview	
Siegfried Schneider, Staatsminister, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei	
Zukunft des dualen Rundfunksystems	30
Gastbeitrag	
Hans Joachim Otto, Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien	
Kunden- und Verbraucherschutz	34
Gastbeitrag	
Sabine Frank, Geschäftsführerin Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.	
Verantwortlichkeitsregelungen	37
Gastbeitrag	
Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen	
Herkunftslandprinzip	40
Glossar	42

# Better Regulation

■ Deregulierung und Liberalisierung sind integraler Bestandteil des Konzepts “better regulation”. Die digitale Konvergenz darf nicht die breite sektorale Regulierung nach sich ziehen.

- Vertrauen in die Kraft des Marktes bildet die Basis allen marktwirtschaftlichen Handelns – dies gilt auch im Telekommunikations- und Mediensektor. Auch hier sollte ein möglichst freier Markt angestrebt werden. Regulierung sollte die Ausnahme bilden und stets am Ziel der Förderung eines dynamischen Wettbewerbs ausgerichtet sein.
- Staatliche Regulierung muss sich legitimieren, übergeordneten Allgemeininteressen dienen und sich an aktuell tatsächlich bestehenden Regulierungsbedürfnissen orientieren. Sie ist nie Selbstzweck. Sich ändernde Rahmenbedingungen erfordern eine Überprüfung der Regulierung. Bei tragfähigem Wettbewerb muss die sektorspezifische Regulierung durch eine Kontrolle im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts abgelöst werden. Staatliche Regulierung ist nur dort legitimiert, wo tatsächlich Missbrauchspotenzial über Marktmacht, etwa durch Bottlenecks, besteht.
- Die konvergente Entwicklung der Übertragungswege, Endgeräte und Geschäftsmodelle darf nicht durch Regulierung behindert werden und nicht zu einer pauschalen Übertragung der vorhandenen, sektoralen Regulierungsmaterien auf neue Dienste führen.
- Es ist also von entscheidender Bedeutung, dass die Politik Anreize für den aufkeimenden Infrastrukturwettbewerb und Investitionen schafft, sowie ein „Level Playing Field“, d.h. eine gleichmäßige Regulierung zwischen den immer stärker konkurrierenden Infrastrukturen sichert und darauf achtet,



dass Regulierung auch dort greift, wo lediglich neue Technologien zur Übertragung bekannter Dienste eingesetzt werden.

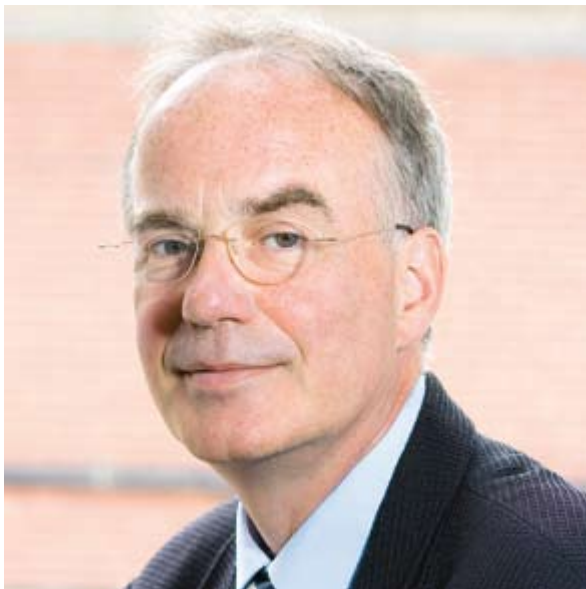
- Selbst- und Ko-Regulierungsmechanismen sollten gestärkt werden. Sie ermöglichen sach- und zeitnahe, flexible und überstaatliche Lösungen. In vielen Bereichen sind sie den starren gesetzlichen Vorgaben überlegen. Wo Selbst- bzw. Ko-Regulierung heute schon praktiziert wird, etwa im Jugendmedienschutz oder im Bereich der Presse oder Werbung, ist sie ein klares Erfolgsmodell.
- Vermieden werden müssen Doppelregulierungen und -zuständigkeiten durch sich überschneidende Regelwerke. Deregulierung heißt auch, dass Gesetze evaluiert und zusammengeführt werden müssen und klare und einheitliche Definitionen und Begrifflichkeiten eingeführt werden, die eine vernünftige Abgrenzung zwischen den einzelnen Regelwerken ermöglichen.





- Untergesetzliche Rechtsnormen ermöglichen einen flexibleren und schnelleren Umgang mit neuen Entwicklungen, sind allerdings nicht immer der richtige Weg. Elementare Entscheidungen von erheblicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tragweite sollten beim demokratisch legitimierten Gesetzgeber verbleiben.
- Die gesamte Telekommunikations- und Medienordnung bedarf daher einer umfassenden Bestandsaufnahme, durch die die zukünftig noch notwendige Regulierungsdichte ermittelt wird.

### ■ Interview



Prof. Dr. Bernd Holznagel,  
Direktor des Instituts für Informations-, Medien- und  
Telekommunikationsrecht (ITM) in Münster

- Herr Prof. Holznagel, „better regulation“ ist ein erklärtes Ziel der EU-Kommission, gerade im Bereich der TK- und Medienpolitik. Was bedeutet dieses Schlagwort aus wissenschaftlicher Perspektive?

*„Better Regulation“ soll Regulierung vereinfachen und verbessern. Dies kann u. a. durch Deregulierung erreicht werden. Ein wichtiger Bestandteil ist die Stärkung der Institute der Selbstregulierung und Co-Regulierung, die im Mediensektor – z.B. im Jugendschutz- und Presserecht – bereits jetzt etabliert sind. Aufgabe der Wissenschaft wird es u. a. sein, die Möglichkeiten und Grenzen der Rückführung von Regulierung sowie der Selbst- und Co-Regulierung in den jeweiligen*

*Sektoren zu untersuchen und bestehende Modelle weiterzuentwickeln.*

- Der deutsche TK- und Medienrechtsrahmen ist stark sektoral ausgerichtet. Rundfunk, Telekommunikation und Internet bzw. Telemedien – für jeden Bereich gibt es ein scheinbar eigenständiges Gesetz. Brauchen wir ein allgemeines Mediengesetz, um der Konvergenz gerecht zu werden?

*Die für den Medien- und TK-Bereich relevanten Gesetzgebungskompetenzen sind zwischen Bund und Ländern verteilt. Ein allgemeines Mediengesetz für alle Sektoren ist somit verfassungsrechtlich nicht realisierbar.*

*Ziel muss es sein, bestehende Doppelregulierungen abzubauen und die Zusammenarbeit der Behörden im Medien- und TK-Bereich weiter auszubauen. Hierfür sind effektive Strukturen und Verfahren der Zusammenarbeit zu entwickeln.*

- Ist der Föderalismus der größte Hemmschuh für eine moderne TK- und Medienordnung?

*Die föderal bedingten zersplitterten Zuständigkeiten machen den Akteuren im Medien- und TK-Sektor das Handeln oft schwer. Der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und darauf u. a. mit Abstimmungsregelungen für die involvierten Behörden reagiert. Dies muss weiter ausgebaut werden, da die Rückführung von Regulierung und bürokratischen Hürden einen positiven Anreiz für Investitionen bietet.*

**Die Rückführung von Regulierung und bürokratischen Hürden bietet einen positiven Anreiz für Investitionen.**

- Herr Prof. Holznapel, Sie haben sich – zusammen mit anderen Wissenschaftlern – für ein System der abgestuften Regulierung ausgesprochen. Was ist das Wesentliche an diesem Konzept?

*Das Konzept der abgestuften Inhalte-Regulierung soll den Unterschieden der verschiedenen Inhalte-Angebote Rechnung tragen. Nicht für alle Angebote ist eine hohe Regulierungsdichte erforderlich. Z.B. sollten die Telemedien nur teilweise in den Rundfunkstaatsvertrag einbezogen werden. Ein Vorbild für die Ausgestaltung der abgestuften Regulierung kann die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sein.*

- Verglichen mit anderen Netzindustrien ist die Telekommunikationsbranche sehr weit vorangeschritten auf dem Weg zu wettbewerblichen Strukturen. Wie viel Regulierung benötigen wir hier noch?

*Der erfolgreichen Marktöffnung im TK-Sektor trägt u. a. die neue Märkteempfehlung der EU-Kommission Rechnung, in der statt 18 nur noch 7 TK-Märkte für eine Vorabregulierung empfohlen werden. Allerdings stellen die nationalen Regulierungsbehörden in ihren Marktuntersuchungen immer noch auf vielen TK-Märkten ein Fehlen wirksamen Wettbewerbs fest, so dass ein völliger Verzicht auf Regulierung noch nicht möglich ist. Durch regelmäßige Überprüfung bestehender Regulierungsmaßnahmen durch die BNetzA kann jedoch flexibel auf positive Veränderungen in den Marktstrukturen reagiert und Regulierung gegebenenfalls zurückgeführt werden. Hier bietet es sich an, nach dem Konzept der „Ladder of Remedies“ vorzugehen. Dieses Konzept sieht eine schrittweise Zurückführung der sektorspezifischen Regulierung hin zum allgemeinen Kartellrecht vor. Es ermöglicht, das Regulierungsinstrumentarium optimal auf die jeweilige Marktlage einzustellen.*



## Breitbandversorgung

- Die flächendeckende Versorgung mit Breitbandzugängen ist eine Herausforderung für die Informationsgesellschaft – und gemeinsame Aufgabe von Staat & Wirtschaft. Der Wettbewerb der Infrastrukturen fördert die Breitbandverbreitung und die mediale Vielfalt.

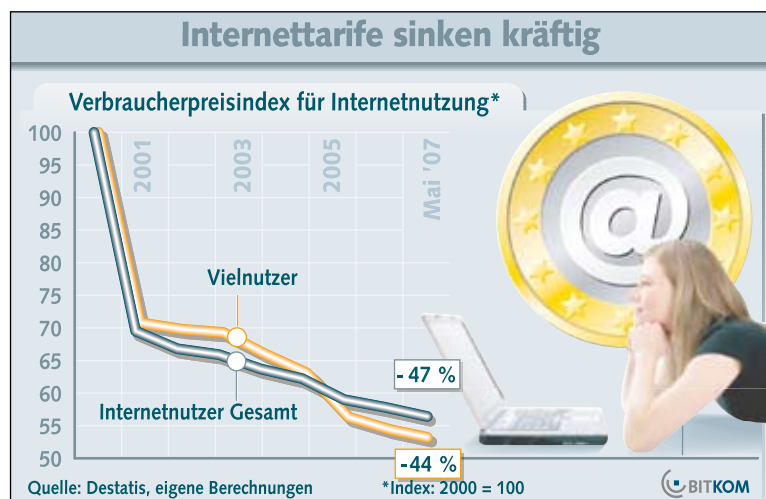
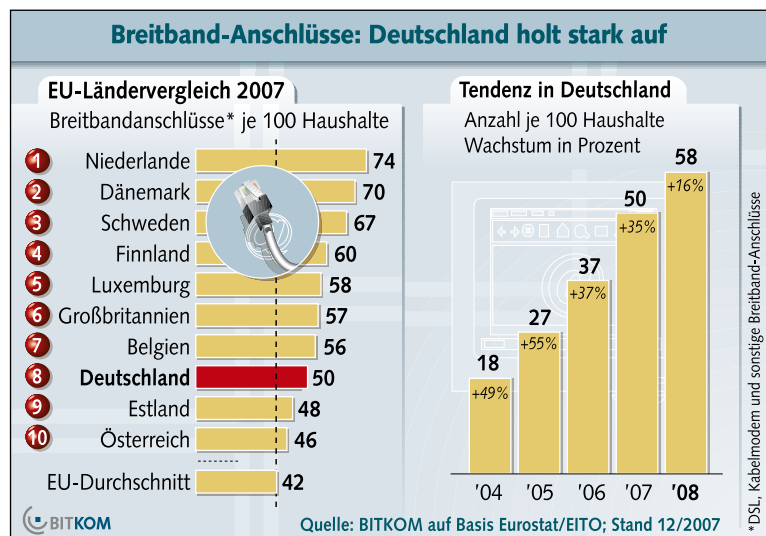
- Moderne Kommunikations- und Mediensdienste zeichnen sich durch einen stetig steigenden Bandbreitenbedarf aus. Der OECD zufolge sind die Informations- und Kommunikationstechnologien die wichtigste Antriebskraft des Wirtschaftswachstums und das Breitband wahrscheinlich die derzeit wichtigste bereichsübergreifende Entwicklung auf diesem Gebiet.

- Breitbandigkeit führt zu effizienteren Geschäftsprozessen und zu Wachstumseffekten durch die Entstehung neuer sowie die intensivere Nutzung bestehender Dienste. Darüber hinaus führt Breitband zu Wohlstandsgewinnen durch den Konsum neuer und hochwertiger Güter. Damit können die Breitbandtechnologien den Strukturwandel nachhaltig unterstützen und langfristig die technologische Leistungsfähigkeit eines Landes erhöhen.

- Die – möglichst flächendeckende – Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen ist daher ein zentrales Ziel bei der Verhinderung der sog. „digitalen Kluft“ sowie ein maßgeblicher Standortfaktor für den ländlichen Raum.

- Deutschland hat schon jetzt einen hohen Grad bei der Breitbandverbreitung erreicht. Nach dem Breitbandatlas der Bundesregierung sind für 97 Prozent aller deutschen Haushalte heute Breitbandanschlüsse

verfügbar. Auch viele ländliche Regionen sind bereits versorgbar. Dennoch bestehen nach wie vor Versorgungslücken. So sind derzeit ca. 700 Gemeinden nicht mit Breitbandanschlüssen ausgestattet



und es bestehen darüber hinaus noch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der konkret verfügbaren Bandbreite.

- Flächendeckendes Breitband lässt sich nur mittels eines Technologiemies aus DSL, Breitbandkabel und breitbandigen Funklösungen erreichen.
- Die Kenntnis von alternativen Zugangstechnologien ist in weiten Teilen der Bevölkerung, aber auch bei den politischen Entscheidungsträgern vor Ort oft nur

unzureichend. Die schon begonnenen Initiativen sollten daher ausgebaut und intensiviert werden.

- Ökonomische Anreize für die Versorgung ländlicher und derzeit nicht versorgter Gebiete können ein Mittel sein, den Aufbau von Infrastrukturen zu beschleunigen. Hier ist nicht zuletzt der Staat gefragt, technologie- und wettbewerbsneutrale Anreize zu schaffen, um die Versorgung mit Breitbandanschlüssen zu fördern.

## ■ Gastbeitrag



Hartmut Schauerte,  
Parlamentarischer Staatssekretär und Beauftragter der  
Bundesregierung für den Mittelstand beim  
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

*Wer heute an den Vorteilen des Internets partizipieren will, muss einen ausreichenden Internetzugang haben. Der kostengünstige Zugang zu einer Breitband-Internetverbindung ist eine Grundvoraussetzung, um in der globalisierten Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein. Breitband-Internet erschließt neue Märkte und Angebote und sorgt für wirtschaftliches Wachstum sowie neue Arbeitsplätze. In Deutschland sind wir mit der bisherigen Entwicklung insgesamt sehr zufrieden. Ein intensiver Wettbewerb hat zu einem starken Marktwachstum, niedrigen Preisen und*

*qualitativ hochwertigen Dienstleistungen geführt. Über 50 Prozent der Haushalte verfügten Ende 2007 über einen Breitbandanschluss.*

*Allerdings ist Breitband derzeit für zwei Prozent der Haushalte – sieht man einmal von Satellitendiensten ab – nicht verfügbar. Dabei handelt es sich um ca. 730.000 Haushalte, insbesondere im ländlichen Raum. Hinzu kommen noch einmal fünf bis sieben Prozent der Haushalte, die mit unbefriedigenden Bandbreiten auskommen müssen.*



Die Bundesregierung engagiert sich deshalb mit vielfältigen Aktivitäten, um rasch zu deutlichen Verbesserungen zu kommen. Unser Ziel ist eine hinreichende Breitbandversorgung für mehr als 99 Prozent der Haushalte über leitungsgebundene Techniken oder terrestrische Funklösungen. Der Schwerpunkt unserer Maßnahmen liegt auf der Koordinierung laufender Aktivitäten und einem gezielten Informationsangebot, das Hilfe zur Selbsthilfe leisten soll. Hierzu gehört:

- ein halbjährlich aktualisierter Breitbandatlas, der Aufschluss gibt über die Versorgungslage in Deutschland;
- ein Breitbandportal, in dem alle Aktivitäten gebündelt dargestellt werden. Hier werden u.a. Best-Practice-Beispiele und Pilotprojekte dargestellt, die zeigen, wie man ohne staatliche Subventionen Breitbandlücken schließen kann;
- eine Entscheidungshilfe für Kommunen, die informiert, wie öffentliche Finanzmittel zur Schließung von Breitbandlücken in Deutschland eingesetzt werden können;
- der erfolgreiche Einsatz von Beraterteams vor Ort zur Unterstützung von Kommunen bei der Schließung von Breitbandlücken;
- die im BMWi eingerichtete Arbeitsgruppe „Flächendeckendes Breitbandinternet“. In der AG arbeiten seit Herbst letzten Jahres Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Länder, der einschlägigen Verbände und Unternehmen, des

Bundeslandwirtschaftsministeriums, der Bundesnetzagentur und des DIHK unter Leitung des BMWi an der Lösung der Flächendeckungsproblematik mit;

- die Einrichtung einer Datenbank mit allen wichtigen Schlüsseldaten der nicht oder schlecht versorgten Kommunen auf dem Breitbandportal des BMWi.

**Der kostengünstige Zugang zu einer Breitband-Internetverbindung ist eine Grundvoraussetzung, um in der globalisierten Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein.**

Wenn alle Beteiligten im Rahmen einer konzertierten Aktion zusammenarbeiten, sind in den meisten der heute unzureichend versorgten Gebiete ökonomisch tragfähige Marktlösungen möglich. Oft sind es dabei kleine und mittelständische Unternehmen, die mit alternativen Technologien wie etwa stationärem Funk schnell weiterhelfen können. Die Nutzung dieser Marktpotenziale (Technologiemix) muss weiter verbessert werden. Für Fälle, in denen dauerhaft nicht mit Lösungen über den Markt gerechnet werden kann, wurden seitens des Bundes und der Länder in begrenztem Umfang Fördermittel bereitgestellt.

# Next Generation Networks

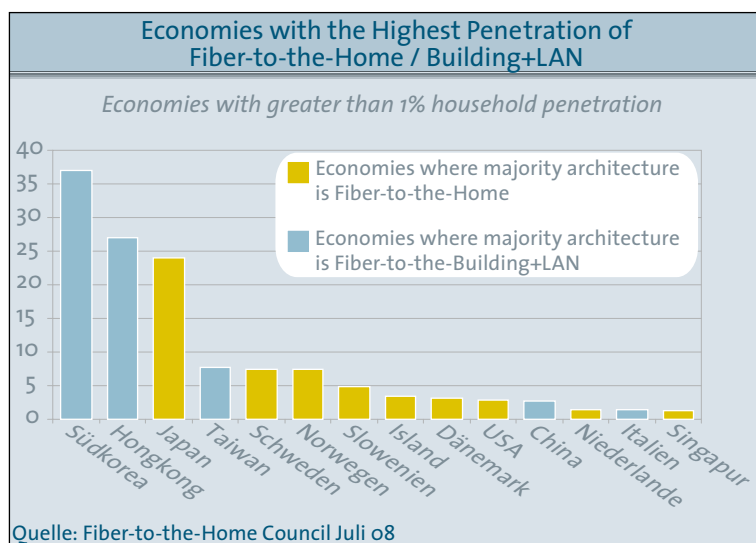
■ Der Aufbau von Next-Generation-Networks ist Voraussetzung für innovative, nutzerorientierte Services, die einen hohen Bandbreitenbedarf aufweisen. Für den zügigen Aufbau dieser Netze bedarf es in Europa und Deutschland eines zukunftsfähigen und investitionsfreundlichen Regulierungsumfeldes.

■ Die traditionellen Marktgrenzen zwischen Festnetz, Mobiltelefonie und Datennetzen lösen sich auf. Zukünftig werden Nutzer in der Lage sein, sämtliche Dienste über sog. Next-Generation-Networks (NGN) unabhängig von einer spezifischen Zugangstechnologie in Anspruch zu nehmen.

■ Im Fokus dieser Netze stehen die Anwenderbedürfnisse. NGN führen zu einer Steigerung der Flexibilität, Mobilität sowie des Komforts für den Nutzer und bilden somit die Grundlage für ein effizientes und optimiertes Serviceangebot. Davon profitiert die gesamte Wirtschaft.

■ Asien und Amerika haben einen Vorsprung gegenüber Europa beim Aufbau der NGN. Zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft muss hier wirksam gegengesteuert und der Weg für Investitionen in NGN zügig frei gemacht werden.

■ Der Aufbau von Next Generation Networks, insbesondere neuer superschneller glasfaserbasierter Zugangnetze (Next Generation Access-Networks, NGA), erfordert Investitionen in Milliardenhöhe. Europa und Deutschland benötigen daher ein investitionsfreundliches Regulierungsumfeld, das gezielt Anreize für solche Investitionen schafft. Dabei muss auch hier ein Missbrauch von „bottleneck“-Situationen verhindert werden.



■ Investitionen in die Telekommunikationsinfrastrukturen der nächsten Generation benötigen Planungssicherheit. Dies kann langfristig geltende Regulierungsmaßnahmen notwendig machen, die über den bisherigen zweijährigen Marktanalysezyklus hinaus dem Markt Planungs- und Entscheidungssicherheit geben.

■ Eine moderne Infrastrukturregulierung muss sich darauf beschränken nur dort einzugreifen, wo kein Infrastrukturwettbewerb möglich oder sinnvoll ist. Für diesen Bereich müssen transparente Anreizmodelle entwickelt werden, die das Investitionsrisiko zwischen Investor und zugangsberechtigten Wettbewerbern fair aufteilen.



### ■ Gastbeitrag



Günter Verheugen,  
Vizepräsident der Europäischen Kommission und  
Kommissar für Unternehmen und Industrie

*Telekommunikationsnetze und ihre rasante technologische Fortentwicklung sind Wachstumstreiber für die Gesamtwirtschaft in Europa. Wie alle Netzinfrastrukturen sind sie eine Grundlage für Innovation, Wachstum und Beschäftigung auch in anderen Wirtschaftssektoren, die von der technologischen Entwicklung unmittelbar profitieren. Breitband-Internetanschlüsse sind dafür ein gutes, besonders greifbares Beispiel: Man stelle sich vor, das Surfen im World Wide Web müsste immer noch über das analoge Modem erfolgen! Ein florierender Online-Handel und das Web 2.0 wären nicht möglich, ohne den rasanten technischen Fortschritt, der innerhalb weniger Jahre stattgefunden hat.*

*Diese Wachstums- und Innovationskraft braucht die Europäische Union. Davon hängen neue Märkte und Geschäftsmodelle ab. Die Zukunft hat längst begonnen: Fernsehen über das Internet, Videokonferenzen oder elektronische Gesundheitsdienstleistungen sind ihre Vorboten. Aber das ist erst der Anfang.*

*Glasfasernetzwerke sind weltweit die nächste zentrale Technologiewelle. Mit dieser Entwicklung wird die notwendige Vervielfachung der Bandbreiten einhergehen. Investitionen in neue Netztechnologien gehen in die Milliarden. Deshalb sind verlässliche Rahmenbedingungen nötig.*

**Telekommunikationsnetze und ihre rasante technologische Fortentwicklung sind Wachstumstreiber für die Gesamtwirtschaft in Europa.**

*Die Kommission plant deshalb, im Jahr 2009 ihre Empfehlung zu den „Next Generation Networks“ vorzulegen. Die Herausforderung an die europäische Politik lautet: Wir müssen die Balance zwischen Investitionsbedarf, Wettbewerb und Verbraucherinteressen bewältigen. Noch hat Asien bei Glasfaseranschlüssen einen Vorsprung. Den gilt es aufzuholen.*

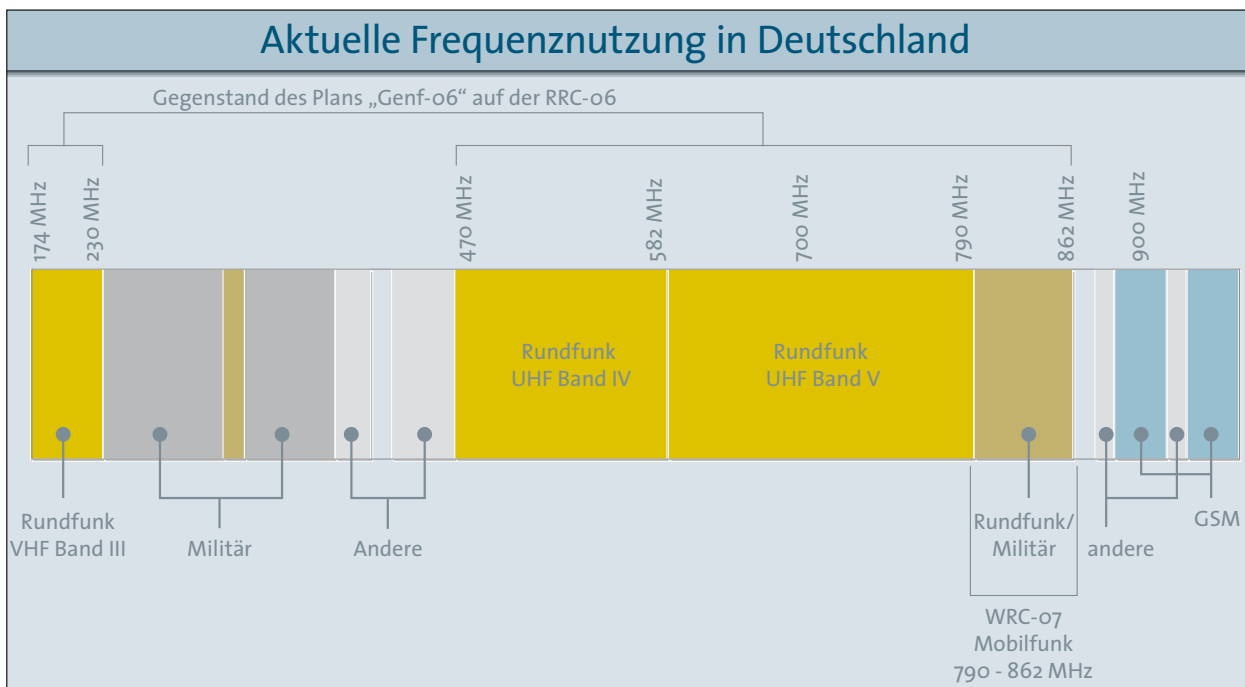
# Digitale Dividende

■ Die „digitale Dividende“ schafft neue technische und wirtschaftliche Potentiale. Die Kommunikations- und Medienordnung der Zukunft muss die effiziente Nutzung dieser Potentiale ermöglichen und unterstützen.

■ Durch die Digitalisierung der Übertragungswege für Rundfunk, Telemedien und Kommunikationsdienste werden die bislang analog genutzten knappen Ressourcen wesentlich effizienter genutzt. So kann Raum für zusätzliche Angebote und Innovationen geschaffen werden. Die IP-basierte Übertragung in Breitband-Telekommunikationsnetzen schafft darüber hinaus neben Terrestrik, Kabel und Satellit eine zusätzliche eigenständige Übertragungsinfrastruktur auch für Medieninhalte. Effiziente Nutzung setzt dabei eine flexible technische Netzoptimierung in der Hand der jeweiligen Infrastrukturanbieter voraus, soweit ein offener und diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet bleibt. Über den Digitalisierungsgewinn hinaus können so zusätzliche Übertragungswege erschlossen werden.

■ Als digitale Dividende wird dasjenige Spektrum verstanden, das über das Spektrum hinausgeht, welches für die Übertragung der existierenden analogen Fernsehdienste in digitaler Form in den VHF- und UHF-Bändern notwendig ist. Dieses Spektrum zeichnet sich dadurch aus, dass es aufgrund der physikalischen Eigenschaften gleichzeitig eine besonders effiziente terrestrische Versorgung größerer Flächen, eine gute Versorgung in Gebäuden und eine hohe Mobilität der Nutzer ermöglicht. Es eignet sich daher sowohl für Rundfunkdienste als auch funkbasierte Breitbanddienste. Aus diesem Grunde ist es entsprechend begehrt.

■ Terrestrische Frequenzzuweisungen sind hoheitliche Regulierungsaufgaben. Hier trägt somit auch der







Staat die Verantwortung für Innovation und Wachstum. Damit seine Frequenzpolitik neue Dienste fördern kann, muss der Staat frühzeitig verbindlich Frequenzen zuweisen. Er schafft damit unabhängbare Planungssicherheit und Grundlagen für Investitionsentscheidungen.

- Die durch Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes gewährleistete Informationsfreiheit muss sich auch auf die Informationsvielfalt des Internets beziehen. Dies allen Bürgern zu ermöglichen und damit die

digitale Kluft zu reduzieren, tritt neben die klassische Rundfunkregulierung als politisches Ziel, das auch über die Frequenzpolitik umgesetzt werden kann.

- Zugunsten einer effizienten Nutzung der Frequenzen muss daher auch unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten – u.a. Zugang zu Information – insbesondere in den ländlichen Regionen zwischen dem realen Bedarf für terrestrischen Rundfunk und einer Nutzung zur Breitbandversorgung abgewogen werden.

### ■ Gastbeitrag



Ulrich Junghanns,  
Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg

*Unter „Digitaler Dividende“ wird das zusätzliche bzw. frei werdende Spektrum verstanden, das im Zuge der Digitalisierung vorhandener analoger Dienste durch Anwendung neuer, effizienter Übertragungs- und Codiertechniken verfügbar wird. Auf diese mit politisch und wirtschaftlich weitreichenden Konsequenzen verbundene Begriffsdefinition hat sich die EU-Kommission – gestützt auf ihr Beratungsgremium zu Fragen der Frequenzpolitik, die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) – im September 2005 verständigt.*

*Es geht um bisher vom Rundfunk genutzte, im Verlaufe der Digitalisierung der Übertragungsmöglichkeiten frei*

**Frequenzen im Bereich von 470 – 862 Mhz  
sind ein kostbares Gut, das effektiv  
genutzt werden muss.**

*werdende Frequenzen im Frequenzband von 470-862 MHz. Frequenzen in diesem Bereich sind ein kostbares Gut, das effektiv genutzt werden muss. Die bisherigen Abschätzungen zum Umfang der frei werdenden Frequenzen schwanken zwischen 20 und 50 Prozent. Die Weltfunkkonferenz 2007 hat auf weltweiter Basis einen Teilbereich – das Frequenzband 790-862 MHz – als optimal für mobile Kommunikation identifiziert. Da die Europäische Kommission diese Bemühungen unterstützt, muss nunmehr für die entsprechende deutsche Rechtsverordnung geprüft werden, ob man dieser Empfehlung folgt.*

*Wir werden uns daher im Beirat bei der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des ersten Zwischenberichtes zu diesem Thema mit den Voraussetzungen, den Rahmenbedingungen und möglichen Optionen der Digitalen Dividende befassen. Grundsätzlich müssen aber zunächst die Länder ihren Bedarf an Rundfunkfrequenzen darstellen.*

*Da dieses Teilspektrum sich schon physikalisch dadurch auszeichnet, dass eine besonders effiziente terrestrische Versorgung größerer Flächen möglich ist und auch eine gute Versorgung in Gebäuden und eine Mobilität der Nutzer ermöglicht wird, haben die Bundesländer ein großes Interesse, diese Frequenzen teilweise zur Breitbandversorgung vor allem in Flächenländern einzusetzen. Denn Breitband-Technologien sind nicht zuletzt wichtig für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft.*

*Vor diesem Hintergrund begrüße ich auch sehr den Ende des Jahres 2008 gestarteten Pilotversuch der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) in Wittstock, bei dem erstmals in Europa über Rundfunkfrequenzen Breitbandkommunikation stattfindet. Dazu wird eine Frequenz im Bereich 750 MHz genutzt. Der Pilot wird von der T-Mobile mit Unterstützung der ITCcon GmbH Potsdam durchgeführt.*



## Aufsicht & Verfahren

- Staatliche Regulierung muss Rechtssicherheit für die Unternehmen im Blick haben - Voraussetzung sind präzise Kompetenzen der Aufsichtsinstitionen sowie effiziente und transparente Verfahren.
- Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Wirtschaft gehört die Bereitstellung effizienter und konsistenter Regulierungsstrukturen und -verfahren. Wo Entscheidungen sich über Monate oder gar Jahre hinziehen, sind Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Planung faktisch blockiert. Dies ist in der schnelllebigen Kommunikations- und Medienwelt ein grundlegender Nachteil, vor allem im internationalen Wettbewerb. Gleichzeitig ist für Unternehmen, die in die Infrastruktur investieren, Rechtssicherheit für diese Zukunftsinvestitionen zwingend erforderlich.
- Insbesondere Mediendienstleister unterliegen heute der – häufig parallelen – Aufsicht einer Vielzahl verschiedener Aufsichtsinstitionen. Bedingt durch die föderale Struktur der Medienordnung haben sich in diesem Sektor mittlerweile eine Vielzahl von Gremien etabliert, deren Kompetenzen nicht mehr präzise bestimmt und voneinander abgegrenzt sind. Diese Vielzahl verschiedenster Aufsichtsbehörden bindet nicht nur erhebliche Kapazitäten in den Unternehmen, sondern birgt auch die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen. Die künftige Medienordnung muss daher die bestehenden Defizite beseitigen und das Dickicht der Gremien entwirren.
- Verfahren, die eine Abstimmung der Landesmedienanstalten mit den Kartellbehörden oder der Bundesnetzagentur erfordern, sollten detailliert durch den Gesetzgeber und nicht auf der Ebene untergesetzlicher Normen geregelt werden. Sinnvoll wäre es darüber hinaus, die Abstimmung der beteiligten Regulierungsbehörden von Seiten der Landesmedienanstalten über die Gemeinsamen Stellen organisieren zu lassen. Auf diese Weise ließen sich doppelte Regulierungseingriffe und divergierende Entscheidungen vermeiden.

Struktur der TK- und Medienaufsicht in Deutschland (vereinfachte Darstellung)					
	Telekommunikation	Telemedien		Rundfunk	
		Bezirksregierungen	Ministerien	privat	öffentlich-rechtlich
Allgemeine Aufsicht	BNetzA (Bundesnetzagentur)	Länderaufsicht, je nach Land durch... ↓ Bezirksregierungen      Ministerien      LMA		14 Landesmedienanstalten (LMA) mit angeschlossenen Gremien und gemeinsamen Organen	Interne Gremien
Jugendmedienschutz		Primär: Selbstkontrollen der Wirtschaft, FSM & FSF Subsidiär: KJM* (gemeinsames Organ der LMA) – unterstützt von jugendschutz.net		BNetzA bzgl. technischer Zugangsdienste	
Konzentrationskontrolle		Bundeskartellamt		KEK**	

\* Kommission für Jugendmedienschutz  
\*\* Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

- Die Verfahren der Rundfunkaufsichtsbehörden sollten durch den Gesetzgeber transparent gestaltet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Schaffung von bundeseinheitlichen Verfahrensabläufen. Gleichzeitig sollte das Verfahren an feste Fristen gebunden werden, um Rechts- und Planungssicherheit für die Verfahrensbeteiligten zu schaffen.
- Dazu zählt im Mediensektor auch eine, die Belange des Föderalismus berücksichtigende, Zentralisierung der Aufsichtsstrukturen. Mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Kommission für

Zulassung und Aufsicht (ZAK) sind erste Schritte in diese Richtung versucht worden; ob dies ausreicht ist aber offen. Statt hier weitere Gremien zu schaffen, sollte konsequent an einer einheitlichen bundesweiten Medienaufsicht gearbeitet werden, die sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Rundfunk umfasst. Unabhängige Sachverständige sollten bei Entscheidungen einer solchen Behörde beratend tätig werden. Die wesentlichen Rahmenbedingungen dürfen nicht außerhalb staatlicher Strukturen getroffen werden.

## ■ Gastbeitrag



Prof. Dr. Oliver Castendyk,  
Direktor des Erich-Pommer-Instituts Potsdam

*In Deutschland leisten wir uns zwei Dutzend Rundfunkaufsichtsgremien mit insgesamt mehreren Hunderten von Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Sender hat seinen Rundfunk- bzw. Fernsehrat und seinen Verwaltungsrat, fast jedes Bundesland seine Landesmedienanstalt mit pluralistisch zusammengesetzten Entscheidungsgremien. Obwohl es viele gemeinsame und bundesweite (Stichwort: Internet!) Problemstellungen gibt, etwa im Bereich der Werbung, des Jugendschutzes, der Frequenzvergabe und – beschränkt*

*auf die privaten Sender – der Zulassung und Aufsicht, entscheiden viele Gremien in vielen Bundesländern.*

*Wissenschaftliche Untersuchungen nähren Zweifel an der Effektivität – insbesondere, aber nicht nur – bei der internen Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Sender, u.a. aufgrund des immensen Informationsvorsprungs der Kontrollierten vor den Kontrolleuren und aufgrund des zu großen Wohlwollens nach Akkulturations- und*



Identifizierungsprozessen. Ein Abgleich mit den Grundsätzen der „Public Corporate Governance“ hat jüngst ergeben, dass es bei den Gremien erhebliches Professionalisierungspotential gibt; außerdem seien die Kontrollkompetenzen nicht ausreichend.

Auch andere demokratische Staaten haben ein staatsfernes Aufsichtssystem, so etwa in Großbritannien der BBC Trust, früher der „Board of Governors“ bei der BBC. Es ist ein kleines und daher arbeitsfähiges Gremium, staatsfrei und pluralistisch zusammengesetzt. Es besteht im Wesentlichen aus Fachleuten, die im Rundfunk bzw. in den Medien gearbeitet haben. Die „Trustees“ werden für ihre Arbeit bezahlt und haben einen funktionierenden Unterbau, der sie u.a. mit Informationen versorgt. Kurzum, der BBC Trust ist weder in viele Teilgremien zersplittert, noch überwiegend „nicht vom Fach“, sondern eine einheitliche und hochprofessionelle Kontrollinstanz.

Obwohl die genannten Probleme in Deutschland nicht unbekannt sind, kann man die Ansätze zu ihrer Lösung allenfalls als sehr zarte bezeichnen. So wurde die Zersplitterung bei den Landesmedienanstalten erst durch „Gemeinsame Stellen“ und heutzutage durch Kommissionen verringert. Diese fällen bundesweit einheitliche Entscheidungen, an die die jeweils örtlich zuständige Landesmedienanstalt sich halten muss. Die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Sender haben sich mit der Gremienvorsitzendenkonferenz ein übergreifendes Organ geschaffen, welches den ARD-Intendanten einheitlich entgegentreten kann. Die Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten hat es ihnen vorgemacht.

Dennoch erinnern diese Ansätze, die Missstände zu beheben, an die – letztlich erfolglosen – Versuche kluger Astronomen am Ende des Mittelalters, das ptolemäische System, wonach die Sonne um die Erde kreist, durch allerlei zusätzliche Faktoren zu retten. Die Regulierung der Medienaufsicht in Deutschland bleibt bestenfalls Flickwerk und ist das Ergebnis von jahrzehntelangem „sich Durchwurschteln“.

Die Argumente, die von den Flickwerkern ins Feld geführt werden, sind wenig überzeugend. Länderkompetenz? Die gibt es z.B. in den USA ebenso und hat die Einzelstaaten

nicht daran gehindert, eine bundeseinheitliche FCC zu gründen. Verfassungsrechtlich wäre eine länderübergreifende „Gemeinsame Landesmedienanstalt“ genauso möglich wie bei der Kultusministerkonferenz.

**Ein Abgleich mit den Grundsätzen der „Public Corporate Governance“ hat jüngst ergeben, dass es bei den Gremien erhebliches Professionalisierungspotential gibt.**

Staatsferne? Auch die Rundfunkgebühr muss staatsfern festgelegt werden. Die dafür zuständige KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) besteht aus Fachleuten, die von den Ländern berufen werden. Niemand hat sich bisher über deren mangelnde Staatsferne oder fehlende Kompetenz beschwert. Vielfalt im Programm = Vielfalt der Gremien? Pluralität der Gremien lässt sich auf unterschiedliche Weise herstellen und steht nicht in notwendigem Gegensatz zu Professionalität bzw. einschlägiger Berufserfahrung in den Medien. Dies beweisen Gremien wie der Medienrat der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg.

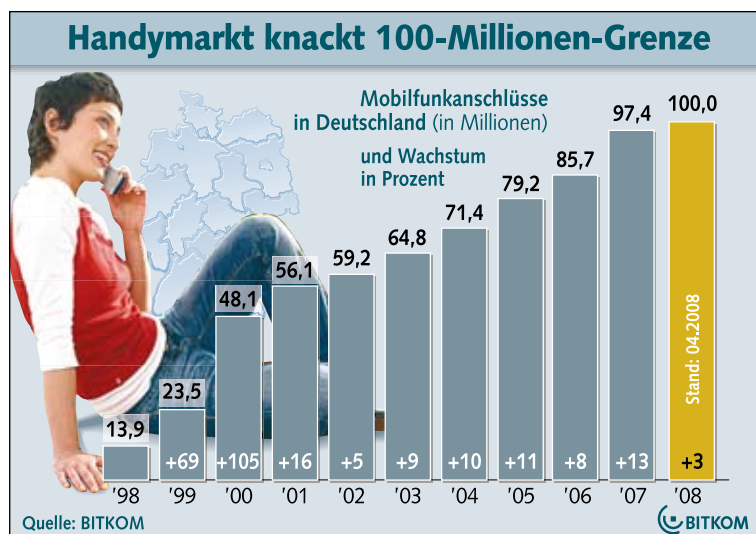
**Die Regulierung der Medienaufsicht in Deutschland bleibt bestenfalls Flickwerk und ist das Ergebnis von jahrzehntelangem „sich Durchwurschteln“.**

Fazit: Ein BBC-Trust für die ARD oder eine „Gemeinsame Landesmedienanstalt“ wären denkbar und sinnvoll. Um beim Beispiel der Astronomie zu bleiben: Deutschland könnte einen Paradigmenwechsel – entsprechend dem zum kopernikanischen System – gut vertragen. Ob sich dafür die politischen Mehrheiten finden lassen, ist eine andere Frage.

# Universaldienst

■ Universaldienstverpflichtungen sind ein elementarer Eingriff in das Marktgeschehen – sie dürfen nur bei tatsächlichem Bedarf auf weitere Dienste, z.B. Mobilfunk- oder Breitbandanschlüsse erstreckt werden.

- Universaldienstverpflichtungen gewährleisten einen Basiszugang. Sie dienen damit in erster Linie einer Telekommunikations-Basisversorgung.
- Universaldienstverpflichtungen beschränken auf diese Weise die Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer und behindern somit einen sich frei entwickelnden Wettbewerb.
- Der Universaldienst als Regulierungsinstrument ist daher mit Zurückhaltung anzuwenden – dies gilt insbesondere bei sich neu entwickelnden Märkten.



■ Für den Mobilfunksektor wie auch die Breitbandversorgung hat die Kommission in den Jahren 2005 - 2006 bereits eine umfassende Konsultation durchgeführt, die keine Gründe für eine Einbeziehung beider Sektoren in den Universaldienst festmachen konnte.

■ Die Feststellung der Kommission hat weiterhin Bestand. Beide Sektoren sind geprägt durch einen überaus intensiven, auch die Preisebene erfassenden Endkundenmarkt. Dieser hat in Deutschland für ein ausreichendes, für den Verbraucher auch erschwingliches Angebot sowohl auf Infrastruktur- als auch auf Dienstebene geführt.





## ■ Gastbeitrag



Malcolm Harbour, Mitglied des Europäischen Parlaments

*With the extraordinary speed of mobile telephony, driven by technology and marketing innovations, the concept of a traditional universal service needs to be re-examined. Citizens now regard their mobile phones as their principle means of communication, not the phone fixed in their residence. But they will also want access to data based services, and to interesting contact through mobile and fixed devices. The next challenge is to devise a regulatory framework to encourage market*

*driven solutions, supplemented where necessary by public intervention in special regions with sparse populations, that will deliver universal broadband access.*

**With the extraordinary speed of mobile telephony, driven by technology and marketing innovations, the concept of a traditional universal service needs to be re-examined.**

# Interoperabilität

- Interoperabilität erhöht die Kundenakzeptanz – Standards müssen sich aber industriegetrieben am Markt bewähren und unterliegen nicht dem primären Zugriff des Staates.
  - Die Gewährleistung von Interoperabilität und die Etablierung von Standards sind in allererster Linie marktgetriebene Prozesse. Sie dürfen nicht Gegenstand staatlicher Regulierung sein. Das gilt insbesondere im Hinblick auf neue Angebote, die sich noch in der Entwicklung befinden.
  - Um neue Technologien oder Geschäftsmodelle entwickeln und einführen zu können, ist ausreichender Freiraum für Innovationen erforderlich. Starre gesetzliche Regelungen, die einen Status-quo festschreiben, behindern hingegen Innovationen und sind daher abzulehnen.
  - Gerade im IT-Umfeld ist die Entwicklungsdynamik heute so hoch, dass die Standardisierung der realen Entwicklung in der Regel nachläuft. Die Erprobung und Einführung neuer Technologien und Dienste darf jedoch nicht im Hinblick auf noch ausstehende Standardisierungsprozesse sowie einer nachfolgend erforderlich werdenden Anpassung des gesetzlich-regulatorischen Rahmens verzögert werden.
  - Anforderungen an die Interoperabilität sind am ehesten von den Marktbeteiligten selbst auf der Basis international anerkannter Normen oder gebräuchlicher Marktstandards zu erfüllen.
  - Das Verfahren der RTTE-Richtlinie mit Offenlegung von Schnittstellen und Herstellerelbsterklärung als Konformitätsnachweis hat sich sehr gut bewährt. Es ermöglicht jedem Hersteller Endgeräte für die jeweiligen Plattformen zu entwickeln und schnell in den Markt zu bringen. Gleichzeitig lässt es ausreichend Raum für Innovationen, ohne einen offenen Endgerätemarkt zu behindern. Das RTTE-Verfahren sollte daher auch auf andere Bereiche, wie z.B. den Rundfunk, übertragen werden.
  - Anforderungen zur Interoperabilität müssen sich an den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und Besonderheiten der jeweiligen Übertragungswege, Angebote und Endgeräte orientieren und wirtschaftlich angemessen sein. So sind z.B. Forderungen nach Multiband- und Multimode-Endgeräten für Mobile-TV klar abzulehnen, da dies erheblichen negativen Einfluss auf die insbesondere für mobile Endgeräte wichtigen Faktoren Baugröße, Gewicht und Energieverbrauch hätte. Zudem würden die Lizenz- und Bauteilekosten das Endgerät erheblich verteuern.





## ■ Gastbeitrag



Prof. Dr. Knut Blind,  
Technische Universität Berlin,  
Fachgebiet Innovationsökonomie

*Innovationen müssen zunehmend dem Kriterium der Interoperabilität, verstanden als „die Möglichkeit von Informations- und Kommunikationssystemen, Daten, Informationen und Wissen untereinander auszutauschen“ (IDABC), genügen. Neue Produkte und Dienstleistungen müssen im Zusammenspiel mit anderen Komponenten oder als Teile komplexer technischer Systeme Einzelnachfragern oder Organisationen bzw. Institutionen angeboten werden, die wiederum in eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Umgebungen eingebunden sind. Zusätzlich zu den neuen Herausforderungen auf der Produkt- und auf der Nachfragerseite haben sich insbesondere die Märkte für die Informations- und Kommunikationstechnologie verändert. Gerade diese sind stark von der Globalisierung geprägt, weil auf ihnen eine steigende Anzahl verschiedener Akteure als Nachfrager, Anbieter und Intermediäre ihre Waren und Dienstleistungen austauschen. Insgesamt bedeuten diese Aspekte, dass die Interoperabilität der eigenen innovativen Produkte und Dienstleistungen mit denen der Nachfrager und den existierenden Infrastrukturen eine notwendige Bedingung für die erfolgreiche Markteinführung darstellt. Verstärkt wird die Bedeutung von Interoperabilität durch das neue Paradigma von „Open Innovation“, das bereits*

*in der Forschungs- und Entwicklungsphase verschiedene Kooperationsformen mit anderen Technologieanbietern, aber auch Nutzern vorsieht.*

**Es darf weder zu einer Monopolisierung von Standards noch zu negativen Anreizen für innovative Unternehmen, ihr Wissen in die Standardisierungsprozesse einzubringen, kommen.**

*Interoperabilität hat außerdem wettbewerbspolitische Auswirkungen, denn interoperable Systeme bedeuten geringe Markteintrittsbarrieren für neue innovative Anbieter, aber auch für innovative Produkte und Dienstleistungen. Der Wettbewerbsdruck für die im Markt aktiven Unternehmen steigt, so dass diese mit entsprechenden Innovationsaktivitäten reagieren müssen. Gelingt es einem oder mehreren Anbietern, komplexe Systeme durch die Einschränkung der Interoperabilität abzuschotten, können sich daraus monopol- oder oligopolähnliche Strukturen entwickeln, die sich eher durch eine geringe Innovationsneigung auszeichnen.*

*Die Herausforderung hinsichtlich der Setzung von Rahmenbedingungen zur Sicherstellung von Interoperabilität besteht darin, keine bestimmten Geschäftsmodelle auszuschließen oder einseitig zu bevorzugen. Denn Innovationen werden gerade auch von solchen Unternehmen vorangetrieben, die ihre Investitionen in Innovationen aus dem daraus entstehenden geistigen Eigentum finanzieren.*

*Schließlich gilt es, die verschiedenen Strategien und Instrumente zur Sicherstellung von Interoperabilität vor dem Hintergrund ihrer innovationssteigernden Wirkungen zu betrachten. Neben der Offenlegung von Schnittstellen durch einzelne Unternehmen oder „Open Source Codes“ stellt die Standardisierung ein wichtiges und auch effizientes Instrument dar, wenn die Prozesse transparent ablaufen. Es muss hierbei auf eine Ausgewogenheit zwischen den Interessen derjenigen Unternehmen, die ihr technologisches Wissen und die entsprechenden intellektuellen Eigentumsrechte in den Standardisierungsprozess einbringen, und den Interessen der die Standards nutzenden Organisationen*

*geachtet werden. Es darf also weder zu einer Monopolisierung von Standards durch einzelne Unternehmen, u. a. mittels restriktiver Lizenzierungspraktiken, noch zu starken negativen Anreizen für innovative Unternehmen, ihr Wissen in die Standardisierungsprozesse einzubringen, kommen. Standardisierung sollte zwar von den innovativen Unternehmen getrieben werden, jedoch müssen auch die Interessen der Nutzer beachtet und integriert werden. Da der Staat ein wichtiger Nutzer von Informations- und Kommunikationstechnologien und den darauf aufbauenden Produkten und Systemen ist, sollten sich Vertreter der entsprechenden Institutionen aktiv in die Standardisierungsprozesse einbringen und – soweit möglich – auf staatlich regulierende Vorgaben verzichten.*



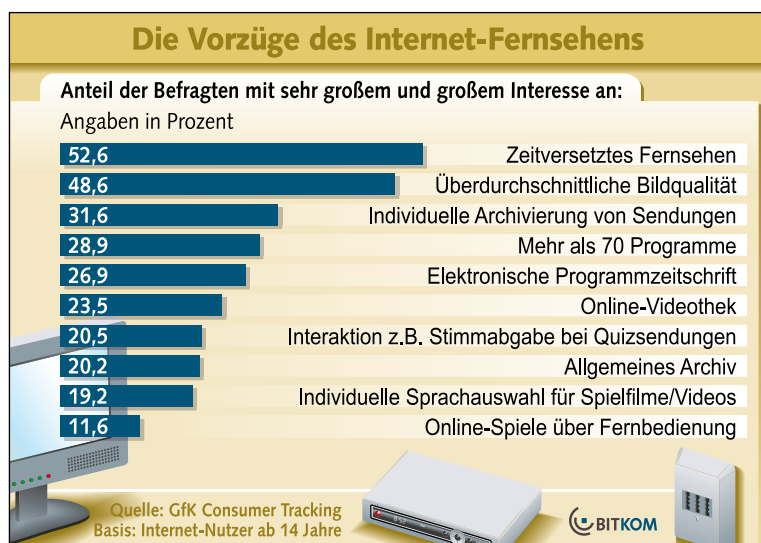
## Corporate Networks

- Die Einführung offener standardisierter Schnittstellen zur IP-Anschaltung von Corporate Networks an öffentliche Netze muss vorangetrieben werden, um das störungsfreie Nebeneinander der öffentlichen und Corporate Netze auch weiterhin garantieren zu können.
  - Unternehmen haben für ihre Kommunikationsinfrastruktur häufig besondere Anforderungen sowohl an Dienstmerkmale, als auch an Datenschutz und Sicherheit oder wünschen einfach die eigene Kontrolle über die unternehmenskritischen Kommunikationssysteme.
  - Für die IP-Anschaltung von Corporate Networks an öffentliche Netze fehlt es derzeit weitgehend an standardisierten und harmonisierten Lösungen. Es sind daher sowohl auf Seiten der Betreiber, Hersteller und Integratoren der Corporate Networks, wie auch bei den öffentlichen Netzen sehr umfangreiche, jeweils auf das Einzelprojekt bezogene Anpassungen und entsprechend hohe Aufwendungen erforderlich. Vielfach sind erneute Anpassungen notwendig, sobald bei einem der beiden Systeme ein Software-Update durchgeführt wird. Für eine wachsende Verbreitung von IP-Lösungen ist daher eine stärkere Standardisierung und Harmonisierung eine unabdingbare Voraussetzung. Sie sollte daher von allen Marktpartnern verstärkt vorangetrieben werden.
  - Die heute im Bereich der öffentlichen leitungsgebundenen Telefonnetze im Rahmen der Vorgaben der RTTE-Richtlinie praktizierte und bewährte Offenlegung von Schnittstellen muss auch beim Übergang zu IP-Lösungen beibehalten werden, so dass sich Corporate Networks auch zukünftig problemlos und verlässlich an öffentliche Netze anschalten können.

# Modernisierung der Rundfunkordnung

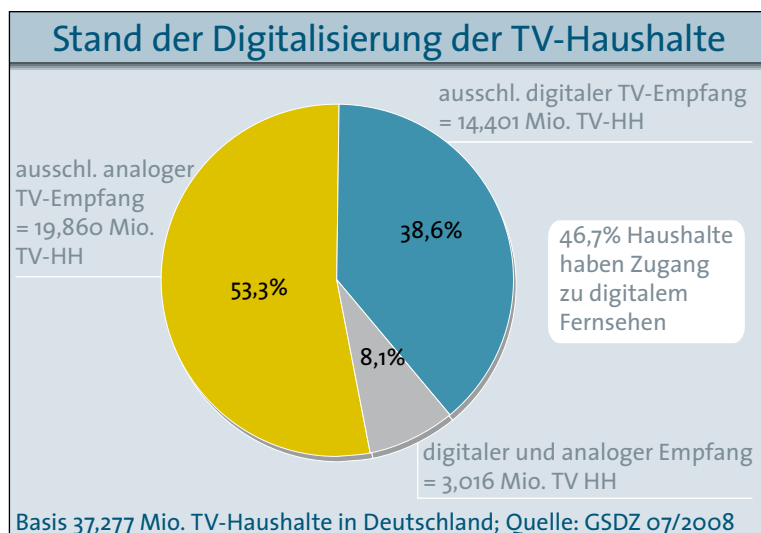
■ Eine moderne Rundfunkordnung muss die Interessen aller Marktbeteiligten berücksichtigen und in angemessenen Ausgleich bringen. Die althergebrachten Instrumente der Rundfunkregulierung des analogen Zeitalters müssen beständig auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

■ Die Rundfunklandschaft hat sich im Zuge der Konvergenz der Medien erheblich verändert. Inhalte werden mehr und mehr mittels digitaler Technologien angeboten. Neue Marktbeteiligte entwickeln neue Erlös- und Geschäftsmodelle. Zu den klassischen Playern der Rundfunklandschaft, den privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern, treten vermehrt neue Anbieter aus dem Bereich der Telekommunikationsindustrie, der Internet-Anbieter sowie der Endgerätehersteller. Die künftige Rundfunkordnung sollte die Interessen aller Marktbeteiligten in einen angemessenen Ausgleich bringen.



■ Der Fernsehzuschauer kann mittlerweile zwischen mehreren Übertragungswegen wählen. Allein Satellit, Kabel und DSL bieten regelmäßig weit über hundert Programme an. Die deutsche Rundfunkordnung spiegelt dies bislang kaum wider. Sie basiert zu weiten Teilen auf den überholten Prämissen des analogen Zeitalters.

■ Fernsehen über das digitale Kabel, IP-TV und über mobile Technologien bieten für die deutsche Wirtschaft ein großes Investitions- und Innovationspotenzial. Um die bestehenden Chancen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu nutzen und international bei der Entwicklung entsprechender Dienste nicht den Anschluss zu verlieren, brauchen wir ein übergreifendes politisches Handlungskonzept zur Förderung



der Digitalisierung. Vor dem Hintergrund der Vielzahl neuer Angebote müssen der Regulierungsbedarf hinterfragt und hergebrachte Regulierungsansätze auf den Prüfstand gestellt werden. Dies muss angesichts



steigenden Wettbewerbs und immer größerer Vielfalt auch für klassisches TV gelten.

- Gewachsener Wettbewerb und größere Angebotsvielfalt erfordern eine Liberalisierung des klassischen Rundfunkrechts statt einer pauschalen Ausdehnung auf neue Dienste. Es sollte ausreichende Handlungsfreiheit bei der Gestaltung der Angebote und der Nutzung der Kapazitäten zur Rundfunkübertragung bestehen – bei gleichzeitiger angemessener, überprüfbarer Berücksichtigung der Pluralität und Vielseitigkeit im Rundfunk.
- Die Adressierbarkeit des Endgerätes muss als Option einer auch technisch vermittelten Endkundenbeziehung möglich sein. Einem Anspruch auf eine unverschlüsselte und kostenfreie Übertragung

von Angeboten ist, insbesondere gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eine klare Absage zu erteilen.

- Eine pauschale Ausdehnung der Rundfunkregulierung auf Telemedien durch die Hintertür des Plattformkonzepts muss vermieden werden. Reine Online-Dienste wie Internetportale oder Web2.0-Plattformen sind hinsichtlich ihres Einflusses auf Meinungsbildung, Marktzutrittsbarrieren und Knappheit der benötigten Kapazitäten nicht vergleichbar mit der analogen Sendelandschaft, die den Ausgangspunkt der Rundfunkregulierung bildete. Die Begrifflichkeit des Plattformbetreibers muss daher sehr genau definiert werden und darf nur für Fernsehen oder fernsehähnliche, also insbesondere lineare, Dienste gelten.

### ■ Interview



Siegfried Schneider, Staatsminister,  
Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

- Sehr geehrter Herr Staatsminister, die Medienlandschaft wandelt sich rasant. IP-TV, Web 2.0, Mobile Media - die Schlagworte der neuen Medienwelt sind in aller Munde. Kann man heute überhaupt noch von

einer Rundfunk-Ordnung sprechen oder anders ausgedrückt: Was ist überhaupt Rundfunk im digitalen Zeitalter?

*Wir müssen an einer Medienordnung für das digitale Zeitalter arbeiten. Der klassische Rundfunk wird seine herausragende Bedeutung als lineares Massenmedium behalten, Rundfunkunternehmen aber werden künftig selbstverständlich eine Kombination aus Rundfunk und Telemedien anbieten. Ich möchte mich nicht in den Streit der Fachebene um Begriffe und Abgrenzungen einmischen, aber mir leuchtet eine Unterscheidung nach der Steuermöglichkeit des Nutzers ein: Danach, ob ich aktiv verschiedene Angebote abrufe oder passiv eine Programmfolge aufrufe. Bestimmte Regeln, wie z. B. die Beschränkung der Werbezeiten auf einen Minutenanteil der Stunde, verlieren ihren Sinn, wenn der Nutzer nicht zwangsweise damit konfrontiert wird. Andere, wie z. B. der Jugendschutz und der Schutz der Menschenwürde sind davon unabhängig höchst relevant.*

- In der Telekommunikationspolitik wird angesichts zunehmend wettbewerbliche Strukturen viel über eine Rückführung der Regulierung gesprochen. Im Mediensektor spielen neben dem Wettbewerb gerade in Deutschland auch gesellschaftspolitische Erwägungen wie die Meinungsbildung eine große Rolle. Angesichts vieler neuer Angebote und Formate – wie viel Medienregulierung benötigen wir heute noch?

*So wenig Restriktionen wie möglich, um neue Angebote und Geschäftsfelder zu eröffnen, so viel Regulierung wie nötig, um wichtige Gemeinschaftswerte zu schützen. Es sind nicht nur gesellschaftliche Erwägungen, die eine Regulierung verlangen. Wettbewerb entsteht nur durch eine klare Wettbewerbsordnung, wie der Vater des Wirtschaftswunders, der Fürther Ludwig Erhard stets betonte. Eine Vielfalt der Angebote und die Vielheit der Anbieter ergeben sich nicht von selbst. Deshalb fordern wir ein überarbeitetes Medienkonzentrationsrecht, das die crossmedialen Verflechtungen im Medienbereich transparent, plausibel und rechtssicher regelt. Wir müssen die richtigen Antworten auf den erkennbaren Trend zur Integration der verschiedenen Medien und Produktionsbereiche in einer Hand haben.*

- In Deutschland hat Rundfunkregulierung eine jahrzehntelange verfassungsrechtliche Tradition, die deren kulturelle und gesellschaftspolitische Bedeutung betont. Auf europäischer Ebene wird dagegen typischerweise aus der Wettbewerbsperspektive gedacht. Droht uns hier ein Konflikt der Konzepte?

*Fairer Wettbewerb und gesellschaftspolitische Funktion sind kein natürlicher Gegensatz. Vielmehr ist mit wirtschaftlichem Wettbewerb typischerweise eine vielfältige Angebotsstruktur verbunden. Der Wettbewerb ist nie Selbstzweck. Problematisch wird es also dort, wo Wettbewerb nicht funktioniert, weil z. B. Quersubventionierung an der Tagesordnung ist. Keiner wünscht sich, dass ein Inhalteanbieter ohne Infrastruktur von einem Inhalteanbieter mit Infrastruktur verdrängt wird, nur weil dieser es längere Zeit mit einem nichtwirtschaftlichen Angebot aushält. Umgekehrt kann es natürlich notwendig werden, neue Entwicklungen durch einen Anbieter mit langem Atem zu befördern.*

*Das europäische Recht respektiert diesen Dualismus von gesellschaftlichen Zielen und Wettbewerb. Namentlich das Amsterdamer Protokoll gibt den Mitgliedsstaaten sogar die Freiheit, mit staatlich finanzierten Angeboten in den Wettbewerb der Medien einzugreifen, wenn es um besondere Ziele im allgemeinen Interesse geht. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass das gewünschte vielfältige Informations-, Bildungs- und Kulturangebot nicht von selbst entsteht, wie es z. B. das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Deutschland garantiert.*

- Der deutsche Fernsehzuschauer ist im Vergleich zu anderen Staaten ein hohes Qualitätsniveau im Free-TV gewohnt. Das klassische Werbefinanzierungsmodell des privaten Rundfunks wird aber langfristig nicht das einzige Standbein bleiben können; Pay-Modelle werden immer wichtiger. Welche Bedeutung hat die Frage der Verschlüsselung in diesem Zusammenhang?



*Wir haben bereits in den vergangenen Jahren erlebt, dass der werbefinanzierte Rundfunk neue Refinanzierungsmöglichkeiten sucht. Deshalb sind die sogenannten Call-In-Formate entstanden. Der deutsche Markt wird durch das große Angebot an frei empfangbaren Programmen geprägt. Daher ist die Bereitschaft der Bürger nicht ausgeprägt, für Inhalte etwas zu zahlen. Anders ist es im Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt, wo es selbstverständlich ist, dass Produkte nicht kostenlos verteilt werden. Diese unterschiedlichen Erfahrungshorizonte treffen im neuen gemeinsamen Markt, im Internet, zusammen und Pay-Angebote haben es schwer. Ein sich entwickelnder Pay-Markt wäre aber durchaus im Interesse der Urheber und Entwickler. Wenn Rechte mehr Geld erbringen, werden auch mehr Inhalte geschaffen – der wirtschaftliche Erfolg der Medien ist von attraktiven Inhalten abhängig. Andererseits könnte die Digitalisierung den Trend zur Exklusivität fördern und damit Geschäftsmodelle, die eine Verschlüsselung voraussetzen. Medienpolitisches Ziel ist, die Zugangshindernisse möglichst niedrig zu halten und gleichzeitig attraktive Märkte zu öffnen.*

- Herr Staatsminister, werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Aufsicht: Trotz der Schaffung der ZAK – 14 Medienanstalten kümmern sich derzeit um Angebote in Rundfunk und Telemedien. Dazu kommen für Internet-Angebote teilweise noch Bezirksregierungen und diverse andere Institutionen. Wann kommt der One-Stop-Shop der Medienaufsicht?

*Ich habe viel Verständnis für den Wunsch nach einheitlichen Aufsichtsstrukturen. Besondere Fachzuständigkeiten sind aber keine Erfindung des Medienrechts.*

**Ein sich entwickelnder Pay-Markt wäre durchaus im Interesse der Urheber und Entwickler. Wenn Rechte mehr Geld erbringen, werden auch mehr Inhalte geschaffen – der wirtschaftliche Erfolg der Medien ist von attraktiven Inhalten abhängig.**

*Dort, wie in anderen Bereichen staatlicher Verwaltung setzt sich Bayern für transparente und einfache Verwaltungsstrukturen ein. Der Umbau der bestehenden und arbeitenden Landesmedienanstalten, diese Operation am offenen Herzen, ist nicht ganz einfach. Länder ohne föderale Struktur, wie etwa Frankreich oder Großbritannien, tun sich an dieser Stelle leichter. Nicht immer ist aber das Ergebnis vorzugswürdig. Der One-Stop-Shop ist im Werden. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht, ZAK, ist bei den Landesmedienanstalten jetzt zentraler Ansprechpartner für viele Anliegen. In der Praxis muss sich erweisen, wo weiterer Nachbesserungsbedarf besteht. Ich werde Entwicklungen in Richtung einheitlicher Aufsichtsstrukturen fördern und unterstützen.*

**Ich habe viel Verständnis für den Wunsch nach einheitlichen Aufsichtsstrukturen und werde Entwicklungen in dieser Richtung fördern und unterstützen.**

# Zukunft des dualen Rundfunksystems

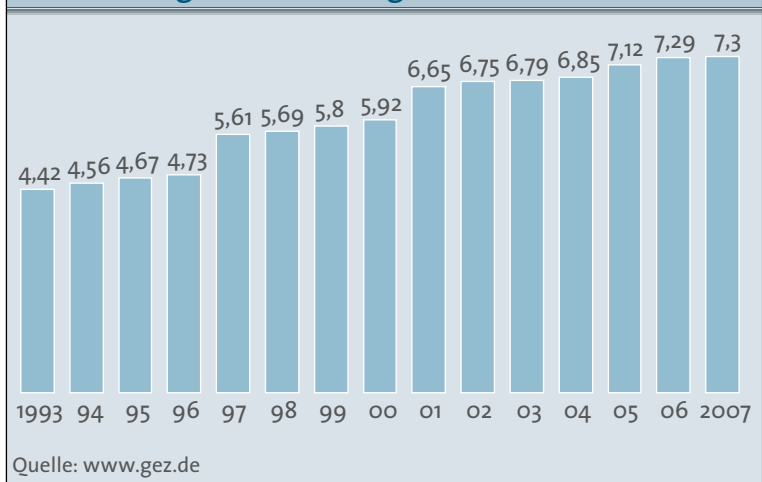
■ Das duale Rundfunksystem bedarf, auch vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben, einer grundlegenden Reform. Der Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten muss präzisiert und begrenzt sowie die Finanzierung neu ausgestaltet werden.

■ Das Gebührenaufkommen ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten erhalten heute ca. 7,3 Milliarden Euro. Allein für Online-Inhalte stehen den Sendern heute schon ca. 55 Millionen Euro zur Verfügung. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben bereits angekündigt, ihr Online-Angebot im Zuge einer Digitalstrategie stark zu erweitern.

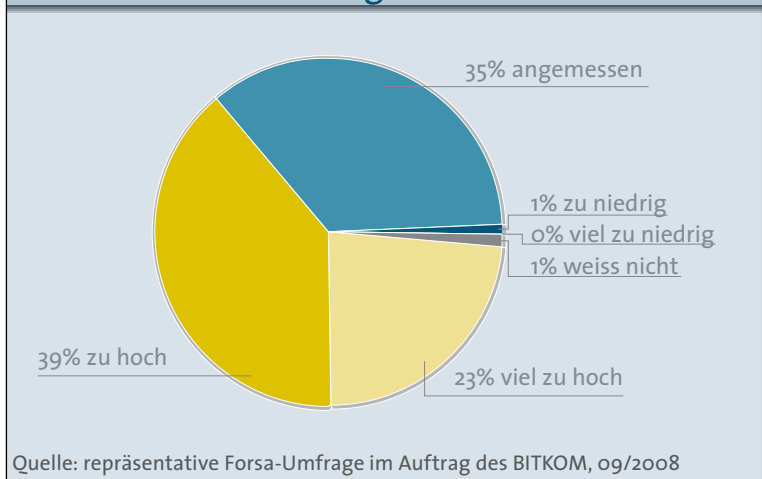
■ Nur dort, wo die Sender ihren Funktionsauftrag im Sinne einer Grundversorgung erfüllen, ist der Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern legitim. Wo Angebote nicht mehr der Erfüllung des Funktionsauftrags dienen, bedeutet eine Gebührenfinanzierung eine ungerechtfertigte Quersubventionierung zu Lasten von privaten Anbietern. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihrem legitimen Grundversorgungsauftrag diskriminierungsfrei über alle Plattformen hinweg nachkommen können.

■ Nicht nur vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben bedarf es einer umfassenden Evaluierung des vom BVerfG entwickelten Begriffs der Grundversorgung. Angesichts der heutigen und in Zukunft weiter wachsenden Angebotsvielfalt, die maßgeblich durch Faktoren wie die Digitalisierung und den Wettbewerb der Infrastrukturen begünstigt wird, ist hierbei nur ein außenpluralistischer Ansatz sachgerecht. Die Diskussion sollte nicht auf inhaltliche

Entwicklung Gesamterträge Gebührenaufkommen



Gebührenbelastung aus Sicht der Zahler



Aspekte beschränkt sein. Insbesondere muss auch der Sendernetzbetrieb durch öffentlich-rechtliche Anstalten konsequent als kommerzielle Tätigkeit bewertet werden.





- Die Ausdehnung öffentlich-rechtlicher Angebote wie auch die kontinuierliche Steigerung des Gebührenaufkommens bedarf einer stetigen Legitimation. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob die bereits erreichte Tätigkeitsbreite der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten nicht zurückgeschnitten werden kann, ohne den Grundversorgungsauftrag zu gefährden. Entsprechend sind medienrechtliche Privilegierungen der öffentlich-rechtlichen Angebote, etwa ein Must-carry-Status bei der digitalen Verbreitung, strikt nur an solche Angebote zu binden, die sich im Rahmen des Grundversorgungsauftrags halten.
- Schließlich bedarf das Verfahren der Gebührenerhebung einer radikalen Reform. Die anachronistische Anknüpfung an das Bereithalten von empfangsfähigen Geräten führt schon jetzt zu einer breiten Ausdehnung auf digitale Multifunktionsgeräte ohne spezifischen Rundfunkbezug. Die Gebührenerhebung durch die GEZ ist außerdem aufwendig, teuer sowie datenschutzrechtlich bedenklich. Die Finanzierung sollte deshalb langfristig dazu umgestaltet werden, was es der Sache nach ist: als Beitrag oder Steuer in einem die Staatsferne sichernden Finanzierungssystem.
- Öffentlich-rechtliche Anstalten erzielen zusätzliche Einnahmen mit Werbung – Gelder, die aus einem hart umkämpften Markt abgeschöpft werden. Aus Gründen fairer Wettbewerbsbedingungen ist eine klare Trennung der Finanzierungsgrundlagen von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privaten Anbietern im Sinne eines Werbe-, Sponsoring- und PP-Verzichts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu zu diskutieren.
- Die Verschlüsselung wird in Zukunft eine notwendige Voraussetzung dafür sein, dass es hochwertiges TV gibt. Es ist daher legitim und notwendig, dass auf dieser Basis neue Geschäftsmodelle entwickelt werden können – hiervon profitieren die ganze Medienbranche, ihre Beschäftigten und letztendlich die Fernsehzuschauer. Hochwertige Senderechte werden künftig nur noch verkauft, wenn der Anbieter den Schutz der Signale garantieren kann.

## ■ Gastbeitrag



Hans Joachim Otto,  
Mitglied des Deutschen Bundestages und Vorsitzender  
des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien

*Das duale Rundfunksystem ist ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Kommunikations- und Medienordnung. Es ist Ausdruck eines verfassungsrechtlich und auch medienpolitisch gewachsenen Verständnisses der Meinungs- und Informationsfreiheit und stellt eine der Säulen einer quantitativ und qualitativ hochwertigen und pluralistischen Medienlandschaft dar.*

**Dem massiven Gebührenprivileg von  
ARD, ZDF und Co. steht keine effektive  
unabhängige Kontrolle gegenüber.**

*Soll aber das duale Rundfunksystem in einer konvergenten und sich rasant veränderten Welt zukunftsfähig bleiben, müssen einige Regeln aus der alten Welt angepasst werden. Ein erster Schritt wäre dabei die Vereinheitlichung der zersplitterten und undurchschaubaren Aufsichts- und Regulierungslandschaft. Die zahlreichen Gremien und Institutionen sollten zu einer einheitlichen und unabhängigen*

*Medienaufsicht für Rundfunk und Telekommunikation zusammengeführt werden. Das Aufsichtsdefizit ist von besonderer Relevanz beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dem massiven Gebührenprivileg von ARD, ZDF und Co. steht keine effektive unabhängige Kontrolle gegenüber. Ob „System HR“, Schleichwerbung bei „Marienhof“ oder die dubiosen Jan-Ullrich-Verträge – das Prinzip der Binnenkontrolle funktioniert offenkundig nicht. Daher müssen die Aufgaben der Rundfunkgremien einer unabhängigen und professionellen Institution übertragen werden.*

*Ebenfalls wird die Zukunftsfähigkeit des dualen Rundfunksystems insgesamt durch eine sinkende gesellschaftliche Akzeptanz gefährdet. Daher ist es zwingend notwendig, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks präzise zu definieren. Es muss klar sein, was geleistet werden soll und was nicht. Daran muss sich auch das Programm orientieren. Das bedeutet, dass trotz des berechtigten Wunsches nach möglichst hoher gesellschaftlicher Relevanz – sprich Quote – in erster Linie Inhalte angeboten werden müssen, die von privaten Medien nicht erbracht werden (können).*



*Darüber hinaus muss den Expansionsgelüsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet Einhalt geboten werden. Dort, wo bereits ein vielfältiges Angebot in allen Qualitätsstufen vorhanden ist, ist Verdrängungswettbewerb durch gebührenfinanzierte Inhalte unzulässig.*

*Ebenfalls längst überfällig ist die Reform der Rundfunkfinanzierung. Die Anknüpfung der Gebührenpflicht an das „Bereithalten“ eines „Rundfunkempfangsgerätes“ passt in das konvergente und digitale Zeitalter wie Wählscheiben zu Mobiltelefonen. Daher wäre der komplette Umstieg des Finanzierungsregimes auf eine allgemeine pauschale Medienabgabe, die von allen erwachsenen Bürgern mit eigenem Einkommen getragen wird, der richtige Weg. Eine solche Abgabe wäre einfach und gerecht. Mehrfachbelastungen für selbstständige Unternehmer, Freiberufler und den Mittelstand insgesamt, aber auch für Familien mit nicht-gebührenbefreiten Kindern wären damit beseitigt. Außerdem könnte die Abgabe einfach und ohne großen bürokratischen Aufwand eingezogen werden – etwa durch das Finanzamt. Damit könnten auch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und die häufig sehr fragwürdig vorgehenden Gebührenbeauftragten abgeschafft werden. Schließlich sollten Werbung und Sponsoring aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk verschwinden.*

*Nicht zuletzt auf Grund der unterschiedlich verteilten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern kommt die Modernisierung des dualen Rundfunksystems nur sehr langsam voran. Die Geheimniskrämerei, mit der die Ministerpräsidenten den Rundfunkstaatsvertrag austüfteln, tut ihr Übriges. Auch wenn es bedeuten würde, manche Beteiligten zu ihrem Glück zu zwingen – die hier skizzierten Reformen würden den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das Rundfunk- und Mediensystem insgesamt dauerhaft stärken und zukunftsfähiger gestalten.*

**Die Anknüpfung der Gebührenpflicht an das „Bereithalten“ eines „Rundfunkempfangsgerätes“ passt in das konvergente und digitale Zeitalter wie Wählscheiben zu Mobiltelefonen.**

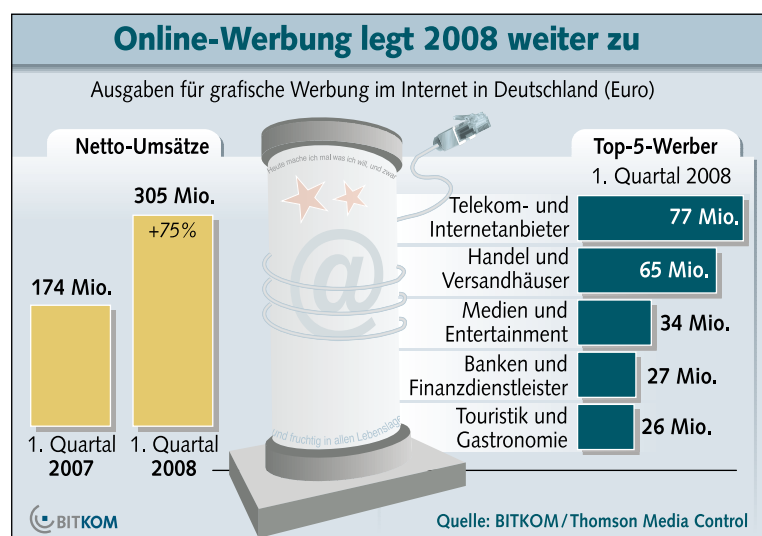
## Kunden- und Verbraucherschutz

- Gesetzlicher Kunden- und Verbraucherschutz ist auch im Telekommunikations- und Mediensektor unverzichtbar. Moderne Verbraucherpolitik sollte darauf abzielen, die Etablierung seriöser und innovativer Angebote, die den Kunden zugute kommen, zu unterstützen. Sie darf nicht zum Hemmschuh bestehender und neuer digitaler Geschäfts- und Erlösmodelle werden.

- Neue Produkte und Dienstleistungen fordern den Nutzer neu heraus. Kundenschutz hat auch in der konvergierenden Medienwelt des 21. Jahrhunderts nach wie vor seine Berechtigung. Moderne Verbraucherpolitik sollte daher darauf abzielen, die Etablierung seriöser und innovativer Angebote zu unterstützen. Jedoch dürfen Schutznormen nicht zum Hemmschuh für die neuen Dienste des digitalen Zeitalters werden. Angemessener Schutz muss sich daher am Leitbild des mündigen, informierten Verbrauchers orientieren – die Gefahren sind in der digitalen Welt prinzipiell nicht größer als „offline“.

- Im Telekommunikationssektor ist mit der umfangreichen Novellierung des Telekommunikationsgesetzes ein überaus weitgehender Schutz verankert. Teilweise hatte dies Verzögerungen bei der Einführung neuer Produkte um 6-12 Monate zur Folge. Weitere Rechtsunsicherheiten bestehen aufgrund der zahlreichen noch ausfüllungsbedürftigen Befugnisse für die Bundesnetzagentur. Soll die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen nicht gefährdet werden, müssen Verbraucherschutzmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation künftig deutlich zurückhaltender als bisher angewendet werden.

- Grundsätzlich sollte im Kundenschutz der Selbstregulierung durch die Branche der Vorzug gegeben werden, da die Branche selbst auftretende Probleme schnell und effizient lösen kann. Die Besonderheiten



der unterschiedlichen Vertriebskanäle (Internet, TV, Handy, Telefon) und die Möglichkeiten der Darstellung von Kundeninformationen und Vertragsbedingungen mit den genutzten Endgeräten sollten bei gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden.

- Gleiches gilt für die kunden- oder verbraucher-schutzmotivierte Inhalteregulierung in den Medien. Deutschland hat hier bereits in vielen Belangen eine Spitzenposition inne. So gilt der hiesige Jugendschutz auf Basis eines erfolgreichen Modells der „regulierten Selbstregulierung“ als Modell für ganz Europa. Neue Verbote unterhöheln die Akzeptanz der anerkannten Mechanismen.
- Die in der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMS-RL) vorgesehenen neuen Vorgaben zur Werbung ermöglichen im Bereich des klassischen Fernsehens zwar ein wenig mehr Flexibilität. Gleichzeitig



bedeuten sie für den Telemedienbereich jedoch gerade erst den Einstieg in die Regulierung. Dies geschieht, obwohl der Kunde im Onlinebereich über ganz andere Möglichkeiten verfügt, selbstbestimmt mit Werbung umzugehen. Rezeptionsverhalten und Nutzerkontrolle unterscheiden sich daher wesentlich. Online-Werbung ist zudem bereits heute der vierwichtigste Werbeträger in Deutschland mit einem Marktanteil von 8,7 % und einer Gesamtsumme von ca. 1,9 Mrd. € und verzeichnet damit Steigerungen von jeweils über 80%. Der Einstieg in die Regulierung kann nicht nur Wachstum bremsen, sondern auch das Entstehen von neuen Geschäftsmodellen sowie

kundenfreundlicheren Werbeformen verhindern und damit letztlich eine Abwanderung dieser neuen Dienste in Drittstaaten fördern.

- Problematisch sind die Entwicklungen im Glücksspiel-sektor. Mit dem geplanten Totalverbot für Online-Glücksspiel wurde faktisch ein sektorales Technikverbot geschaffen und ein Vertragsverletzungsverfahren der EU provoziert. In der Praxis erhöht dies sogar die Gefahr für die Nutzer, welche auf ausländische Angebote ausweichen werden, womit gewisse Mindeststandards nicht mehr gewährleistet werden können.

### ■ Gastbeitrag



Sabine Frank, Geschäftsführerin Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.

*Die Nutzung digitaler und mobiler Kommunikationsmittel von Kindern und Jugendlichen ist heute aus gutem Grund eine Selbstverständlichkeit in Deutschland. Daher sieht der moderne Verbraucherschutz im Onlinebereich vielfältige Regelungen vor, die dem Schutz der Heranwachsenden vor den negativen Begleiterscheinungen des Internets und moderner Kommunikationsmittel dienen sollen. Als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich*

*Telemedien agieren wir seit 2005 im System der regulierten Selbstregulierung. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern der Telekommunikations- und Onlinebranche entwickeln wir über die gesetzlichen Forderungen hinaus kontinuierlich verschiedene freiwillige Maßnahmenpakete zur Stärkung des Jugendschutzniveaus. Besonders erfolgreich war dies vor allem in den Bereichen Suchmaschinen, Mobilfunk und Chat.*

*Die Vorteile des Systems der freiwilligen Selbstkontrolle liegen dabei auf der Hand: die Wirtschaft reguliert sich im gesetzlichen Rahmen weitestgehend eigenständig, kann wesentlich schneller auf neue Herausforderungen reagieren*

**Die Vorteile der freiwilligen Selbstkontrolle liegen auf der Hand: die Wirtschaft reguliert sich im gesetzlichen Rahmen weitestgehend eigenständig, kann wesentlich schneller auf neue Herausforderungen reagieren und praxisnaher Entscheidungen treffen als staatliche Institutionen.**

*und praxisnaher Entscheidungen treffen, als es staatliche Institutionen zu leisten im Stande sind. Die bisherigen Erfahrungen und wissenschaftliche Evaluierungen haben gezeigt, dass dieses System bereits gut funktioniert. Es mangelt aber noch an Anreizen von staatlicher Seite, um das System zu optimieren und weitere Unternehmen dazu zu bewegen, sich dem System der regulierten Selbstkontrolle anzuschließen. Es bleibt nun abzuwarten, welche Ergebnisse die laufende Evaluierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages bringt. Fest steht jedoch schon jetzt: ein effektiver Jugendmedienschutz im Internet wird eine Herausforderung bleiben, der Staat und Wirtschaft nur gemeinsam begegnen können.*



# Verantwortlichkeitsregelungen

- Die ausgewogenen Verantwortlichkeitsregelungen der E-Commerce-Richtlinie dürfen in der Praxis nicht überdehnt oder missachtet werden.
  - Die unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen des Internets (Zugangsvermittlung, Bereitstellen von Plattformen, Einstellen von Inhalten durch verschiedene Parteien) erfordern klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten der Anbieter. Hier gibt die E-Commerce-Richtlinie einen ausgewogenen Rechtsrahmen vor.
  - Die nationale Umsetzung ist aber unterschiedlich. Deutsche Gerichte dehnen die Verantwortlichkeit der Provider durch das Rechtsinstitut der Störerhaftung teilweise sehr stark aus. Die Folgen sind massive Rechtsunsicherheit und sehr weit reichende, in der Praxis nicht mehr umsetzbare Überwachungspflichten.
  - Es ist Aufgabe des nationalen Gesetzgebers, gegen zu steuern und die Rechtspraxis in Deutschland wieder in Einklang mit den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie zu bringen.
  - Fremde Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren ist im alltäglichen Massengeschäft praktisch nicht realisierbar. Deswegen darf es auch keine Pflicht zur ständigen Überwachung fremder Inhalte geben. Sonst gefährden Rechtsprechung und untätiger Gesetzgeber gesellschaftlich wünschenswerte Dienste und Geschäftsmodelle, die eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung besitzen und zudem für viele Menschen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage bilden.
  - Die Hervorhebung technischer Grenzen bedeutet dabei nicht das Negieren jeglicher gesellschaftlicher Verantwortung. Um hier das Engagement der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern, braucht es intelligente Anreizsysteme für einen freiwilligen effizienten Ressourceneinsatz. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass freiwillige Monitoringmaßnahmen nicht über die Annahme einer hierdurch begründeten „Kenntnis“ höhere Haftung

## Sechs Schritte des Notice-and-Take-Down-Verfahrens

### Antragsverfahren

1. Rechteinhaber meldet an Host-Provider: Bitte um Beseitigung/Sperrung und/oder Auskunft. (eidesstattliche Versicherung des Rechteinhabers gegenüber Host-Provider, dass Rechtsbelehrung vorliegt)
2. Host-Provider beseitigt/sperrt vorläufig Inhalt XY und/oder erteilt Auskunft. (keine inhaltliche Prüfungspflicht des Host-Provider)

### Sperrung/Löschung des Inhalts XY!

3. Host-Provider informiert Inhalte-Anbieter über Maßnahmen und Identität des Rechteinhaber

4. Inhalte-Anbieter widerspricht Beseitigung.
5. Host-Provider informiert über Widerspruch des Inhalte-Anbieter und gegenseitliche Frist für Erteilung rechtlicher Schritte.
- 6a. Rechteinhaber leitet rechtliche Schritte gegen Inhalte-Anbieter ein und informiert hierüber Host-Provider innerhalb der Frist. Inhalt bleibt bis auf weiteres gesperrt.
- 6b. Rechteinhaber unterlässt rechtliche Schritte innerhalb der Frist. Host-Provider kann Inhalt risikolos wieder zulassen.

### Widerspruchsverfahren

tungsrisiken begründen als sie ohne den freiwilligen Einsatz bestanden hätten.

- Erreicht werden könnte dies etwa durch eine Klarstellung im Telemediengesetz oder aber ggf. durch die gesetzliche Verankerung eines optionalen Notice-and-Takedown-Verfahrens für Host Provider, in dem der Diensteanbieter aufgrund einer formalen Meldung Inhalte entfernen kann, ohne selbst in den Streit zwischen Rechteinhaber und Verletzer hineingezogen

zu werden. Zusätzlich bedürfte es einer Widerspruchsmöglichkeit für den betroffenen Inhabeanbieter, die zu einer verbindlichen Klärung zwischen Meldendem und behauptetem Rechtsverletzer führt. Nur so kann vermieden werden, dass der Provider – wie bei allen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen – zwischen den streitenden Parteien in eine Richterrolle gerät, für deren Ausfüllung er weder die faktische noch die institutionelle Kompetenz besitzt.

## ■ Gastbeitrag



Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen\*

*Die Regelungen zur Verantwortlichkeit haben sich zwar größtenteils bewährt, Probleme bestehen aber nach wie vor bei der Einpassung in die tradierten Rechtsregeln. Daraus resultieren oftmals Versuche, die Verantwortlichkeitsregelungen einzuschränken und die Haftung auszudehnen. Hier gilt es, mit Augenmaß die richtige Balance zwischen dem Schutz der Rechteinhaber, einer effizienten Verfolgung ihrer Ansprüche einerseits und den neuen Technologien und*

*dem Innovationspotential elektronischer Kommunikationsnetze andererseits zu finden.*

*In diesem Rahmen sind sowohl die Probleme von Rechteinhabern, die Verletzer ihrer Rechte ausfindig zu machen und zu sanktionieren, als auch die Schwierigkeiten, automatisiert Inhalte zu kontrollieren, zu berücksichtigen. Haftungs- und Verantwortlichkeitsregelungen sollten für*

\* Der Verfasser ist von der EU beauftragt worden, eine rechtsvergleichende Studie über die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie und mögliche Konsequenzen anzufertigen. Die folgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.





die Beteiligten stärkere Anreize setzen, ihre Verfahren zur Kontrolle von rechtswidrigen Inhalten zu verbessern. Regelungen, die allein nur auf eine positive Kenntnis abstellen, können sonst sogar solchen Diensteanbietern schaden, die sich um eine Zusammenarbeit mit Rechteinhabern bemühen; denn damit werden nur diejenigen begünstigt, die den „Kopf in den Sand“ stecken. Notice-and-Take-Down-Verfahren können ein möglicher Ausweg sein. Allerdings müssen sie auch Anreize zur Fortentwicklung von Kontrollverfahren enthalten. Weitere Regelungsfelder werden Hyperlinks und Suchmaschinen ebenso wie neue Formen der Kommunikation sein.

Auskunftsansprüche gegen Provider stehen mit den allgemeinen Haftungs- und Verantwortlichkeitsregelungen in engem Zusammenhang. Ohne solche Auskünfte können Rechteinhaber nicht ihre Rechte gegen Verletzer durchsetzen. Auch hängen Notice-and-Take-Down-Verfahren grundsätzlich davon ab, ob der Provider berechtigt ist, Auskünfte über Rechtsverletzer zu erteilen. Andererseits sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen, da ein Provider nicht allein auf ein entsprechendes Begehren des

Rechteinhabers hin die persönlichen Daten eines vermeintlichen Rechtsverletzers preisgeben darf. Der massive Einsatz von Strafverfahren (mit anschließender Einsicht

**Haftungs- und Verantwortlichkeitsregelungen sollten für die Beteiligten stärkere Anreize setzen, ihre Verfahren zur Kontrolle von rechtswidrigen Inhalten zu verbessern.**

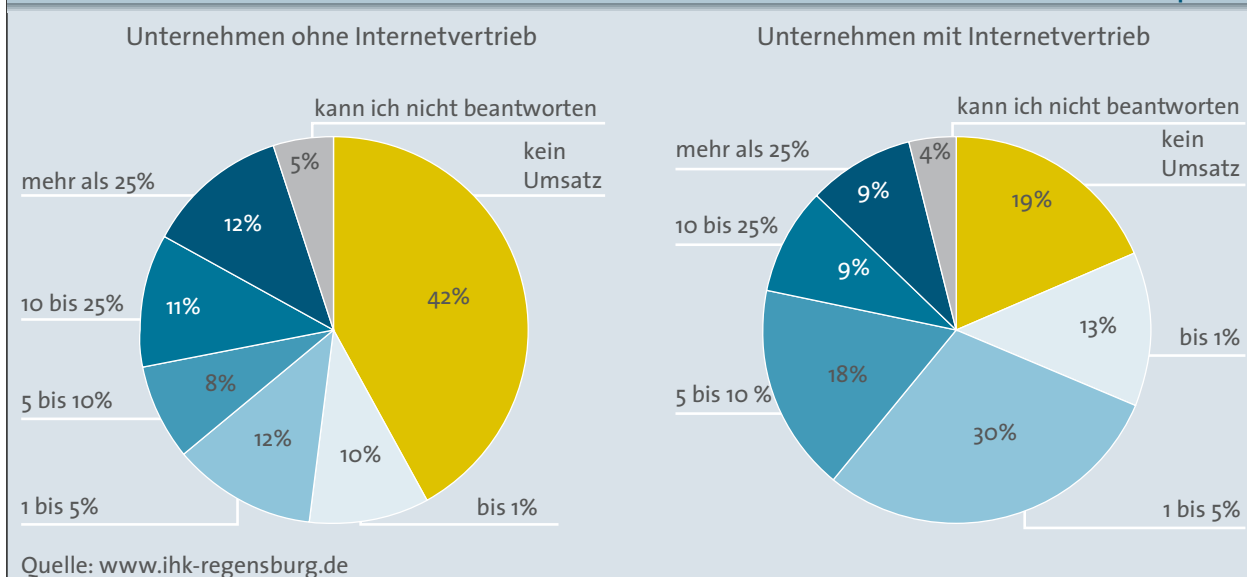
in die Ermittlungsakten) stellt jedenfalls keine sinnvolle Alternative dar. Die neuen Auskunftsansprüche sind zwar grundsätzlich geeignet, hier Abhilfe zu schaffen, doch bleiben nach wie vor etliche Grundsatzfragen, insbesondere des Verhältnisses zum Datenschutz und den verfassungsrechtlichen Grundlagen, ungeklärt, etwa im Bereich der Vorratsdatenspeicherung.

# Herkunftslandprinzip

■ Das Herkunftslandprinzip bedeutet Rechtssicherheit für die Wirtschaft – seine Stärkung ist Kernelement innovationsorientierter Wirtschaftspolitik.

- Der grenzüberschreitende Handel und Dienstleistungsverkehr nimmt immer mehr zu. Das Online-Umfeld eröffnet auch kleineren und mittelständischen Unternehmen neue Reichweiten für ihr Geschäftsmodell. Diesem Umfeld muss auch der europäische Rechtsrahmen gerecht werden.
- Das Herkunftslandprinzip gewährleistet, dass Unternehmen sich hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an ihre Angebote nur nach der Rechtslage ihres Sitzlandes zu orientieren haben. In einer wachsenden europäischen Union vermeidet das Herkunftslandprinzip so erhebliche Transaktions- und Zusatzkosten, denen Unternehmen bei der europaweiten Distribution und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen ausgesetzt wären.
- Die Sicherung und Stärkung des Herkunftslandprinzips ist daher der effektivste Weg, um die Bereitstellung einer möglichst großen Auswahl innovativer Dienste für die Nutzer überall in Europa zu gewährleisten. Der nationale Gesetzgeber muss aber umgekehrt gewährleisten, dass die seiner Reichweite unterliegenden Unternehmen nicht durch restriktive Regulierung gegenüber Wettbewerbern aus dem Ausland ins Hintertreffen geraten.
- Das Herkunftslandprinzip findet sich heute in der E-Commerce-Richtlinie sowie in der Richtlinie über audiovisuelle Medien – es wird jedoch geschwächt durch zahlreiche Ausnahmetatbestände.
- Diese Aufweichungen führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Branchen, die im

## Welcher Anteil Ihrer Umsätze stammt von ausländischen Kunden innerhalb Europas?





Einzelfall faktisch gezwungen sind, die Konformität mit bis zu 27 Rechtsordnungen für jedes Produkt und jeden Service zu prüfen. Der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr, vor allem im Online-Umfeld, wird hierdurch stark beeinträchtigt.

- Es bedarf daher einer Zurückführung von Ausnahmetatbeständen und der konsequenten Verankerung und Stärkung des Herkunftslandprinzips.

# Glossar

AVMS-Richtlinie	Die EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste harmonisiert innerhalb der EU spezifische Aspekte des Rundfunkrechts, insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Quotenregelungen. Das Gesetzeswerk firmierte bis zur Novellierung im Jahre 2007 unter dem Begriff Fernsehrichtlinie. Mit der am 11. Dezember 2007 in Kraft getretenen Überarbeitung wurden wesentliche Weichenstellungen vorgenommen. So löste sich die Richtlinie von dem Begriff des Fernsehens und unterscheidet nunmehr zwischen linearen und non-linearen audiovisuellen Diensten. Für diese Kategorien legt sie ein abgestuftes Regulierungskonzept fest. Im Bereich der Werbung wurden im Rahmen der Novellierung unter anderem die Regeln für Product Placement liberalisiert. Die Umsetzung der AVMS-Richtlinie muss in Deutschland bis Dezember 2009 über einen Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgen.
Bottleneck	Der Begriff des Flaschenhalses oder Bottlenecks wird in der Regulierungs- und Netzökonomie verwendet, um Konstellationen zu beschreiben, in denen aufgrund eines Engpassbereiches ungleiche Wettbewerbsbedingungen in Teilmärkten bestehen, aufgrund derer ein Marktteilnehmer zu einer besonderen Marktmacht auch in nachgelagerten Märkten gelangt. Die Bottleneck-Theorie geht stark vereinfacht dargestellt vom Vorliegen eines solchen, häufig auf Bündelungsvorteilen beruhenden, Engpasses aus, wenn für eine Einrichtung aus Kundensicht keine Alternative verfügbar ist (sog. „aktives Substitut“) und diese Einrichtung mit angemessenen Mitteln auch nicht dupliziert werden kann („potenzielles Substitut“). In der Regulierungspraxis sind Bottleneck-Konstellationen häufig Gegenstand einer sektorspezifischen Vorab-Regulierung.
Breitbandigkeit	Verfügbarkeit und Nutzung von Telekommunikationsnetzen und -diensten mit hohen Bitraten, heute üblicherweise mindestens 1000 kbit/s, je nach Anwendung aber auch deutlich mehr.
Corporate Networks	Ein Corporate Network ist ein geschlossenes, privates Kommunikationsnetz für Unternehmen, Behörden etc. Dabei werden häufig auch mehrere Standorte, z.T. auch über Landesgrenzen oder Kontinente miteinander vernetzt. Neben der klassischen Telefonieanwendung mit privaten Nebenstellenanlagen werden heute häufig auch Sprach- und Datendienste integriert.
Digitale Kluft	Der Begriff Digitale Kluft, auch Digitale Spaltung (engl. „digital divide“) genannt, taucht seit Mitte der 90er Jahre in der öffentlichen Diskussion auf. Mit dem Begriff wird die These bzw. Erwartung umschrieben, dass erstens die Chancen auf den Zugang zum Internet und anderen digitalen Informations- und Kommunikationstechniken ungleich verteilt und stark von sozialen Faktoren abhängig sind und zweitens die Zugangschancen bzw. Nutzungsbereitschaft Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftliche Entwicklungschancen eines Menschen haben. Der Begriff „Digitale Spaltung“ war der Anlass für die UN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) 2003 in Genf und 2005 in Tunis.



Funklösungen, Breitband	Nicht überall ist eine leitungsgebundene Breitbandversorgung sinnvoll realisierbar. Daher hat die Industrie drahtlose Systeme für die Breitbandversorgung entwickelt, bei denen die Signale über Funkfrequenzen übertragen werden. Funksysteme sind auch die einzige Lösungsmöglichkeit für mobile Nutzer.
Integratoren, Corporate Networks	Bei komplexen Telekommunikationssystemen ist häufig ein Unternehmen als Integrator in der Gesamtverantwortung für die übergeordnete Systemplanung und Realisierung. Ihm fällt es dabei zu, Geräte und Dienste unterschiedlicher Anbieter zu einem Gesamtsystem so zusammenzufügen, dass die Anforderungen des Kunden vollumfänglich erfüllt werden.
Interoperabilität	Damit man mit entsprechenden Endgeräten z.B. die Dienste verschiedener Telekommunikationsnetze nutzen kann, müssen das Gerät und die Netze miteinander arbeiten und notwendige Informationen austauschen können, d.h. interoperabel sein. Um dies zu gewährleisten, werden i.d.R. geeignete Schnittstellen und Protokolle definiert und beschrieben, die es Herstellern erlauben ein nahtloses Zusammenwirken der Geräte und Netze – also die Interoperabilität – sicherzustellen.
IP-Anschaltung	Moderne Telekommunikationsanlagen und Corporate Networks nutzen auch für die Sprachübertragung die IP-Technologie (sog. Voice over IP – kurz VoIP). Da auch immer mehr Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze diese auf IP-Technologie umstellen, gewinnt die direkte Anschaltung auf Basis des Internetprotokolls (IP) immer mehr an Bedeutung, da dadurch eine Umsetzung auf andere Protokolle und Schnittstellen vermieden werden kann.
Next Generation Networks – NGN	<p>Unter Next Generation Networks wird ein Netzwerk verstanden, welches vormals dienstspezifische Netze wie Telefon-, Kabelfernseh- oder Mobilfunknetze durch eine einheitliche paketvermittelnde Infrastruktur und Architektur ersetzt. Next Generation Networks ermöglichen auf diese Weise umfassende Dienstkonvergenz und unterstützen Mechanismen um eine zugesicherte Dienstqualität garantieren zu können. Unterschiedliche Netzfunktionen wie Transport, Dienst und die Kontrollfunktion werden in einem NGN dabei auf unterschiedlichen Netzebenen realisiert. Nach der Definition der International Telecommunication Union bietet es den Nutzern uneingeschränkten Zugang zu Netzen, zu unterschiedlichen Diensteanbietern bzw. Diensten ihrer Wahl. Es unterstützt die allgemeine Mobilität, die eine beständige und allgegenwärtige Bereitstellung von Diensten für die Nutzer ermöglicht.</p> <p>Die Bezeichnung NGN wird teilweise außerdem vereinfachend als Schlagwort für die aktuell erfolgende Umstellung der bestehenden Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie benutzt.</p>

Next Generation Access-Networks	Der Begriff Next Generation Access Network umschreibt die paketvermittelnde Infrastruktur und Architektur eines Anschluss- bzw. Zugangsnetzes. Das Anschlussnetz bildet denjenigen Teil eines Telekommunikationsnetzwerkes, über welchen die eigentliche Verbindung zum Endkunden hergestellt wird, im Festnetz häufig auch als sog. „letzte Meile“ bezeichnet. Aktuell ist die letzte Meile in Deutschland noch weit überwiegend über Kupferdoppeladern oder Koaxialkabel realisiert, während die Kernbereiche der Telekommunikationsnetze bereits weitgehend auf Glasfaserverbindungen beruhen. Um eine paketvermittelnde Übertragung und hohe Bandbreiten jenseits von 100 Mbit/s auch beim Endkunden zu realisieren, bedarf es eines sukzessiven und immer näher zum Endkunden gehenden Einsatzes von Glasfasertechnologie auf der letzten Meile. Der Begriff NGA wird daher häufig auch vereinfachend für diese Umstellung verwandt.
RTTE-Richtlinie	Die RTTE-Richtlinie (RTTE = Radio Equipment and Telecommunications Terminal Equipment; 1999/5/EG) regelt europaweit das Inverkehrbringen von Funk- und Telekommunikationsendgeräten. Nur Geräte, welche dieser Richtlinie entsprechen, dürfen in der EU überhaupt verkauft werden. Die Hersteller müssen die in der RTTE-RL beschriebenen Anforderungen durch verschiedene Tests an einem Muster nachweisen und mit dem Konformitätsnachweis (Declaration of Conformity) sowie dem am Gerät und auf der Verpackung angebrachten CE-Kennzeichen dokumentieren. In Deutschland wurde die RTTE-Richtlinie durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) umgesetzt.
Sektorspezifische Regulierung	Sektorspezifische Regulierung liegt vor bei einer gezielt auf einen bestimmten Markt zielenden hoheitlichen Einwirkung, etwa in Form einer besonderen Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Der Telekommunikationssektor bildet wie sämtliche Netzindustrien in Teilen ein Beispiel für sektorspezifische Regulierung. In Deutschland wird die entsprechende Aufsicht durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen. Nach regulierungsökonomischen und gesetzestechnischen Grundsätzen ist die sektorspezifische Regulierung subsidiär gegenüber der allgemeinen Marktregulierung. Regulatorische Eingriffe sollen also nur dann erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit der Märkte nicht auf andere Weise – etwa durch Anwendung des allgemeinen Wettbewerbs- bzw. Kartellrechts – sichergestellt werden kann.
UHF-Band	Ultra-High-Frequency-Band; Allgemein verwendet als Bezeichnung für einen Teilbereich der Rundfunkfrequenzen (Band IV und V) von 470 – 862 MHz. Genau genommen handelt es sich aber um den Frequenzbereich von 300 MHz bis 3000 MHz, in dem auch viele andere Anwendungen liegen.
Versorgbarkeit; Breitband	Versorgbarkeit meint im Zusammenhang mit Breitbandverbindungen die potenzielle Verfügbarkeit von Anschlüssen für Haushalte. Sie unterscheidet sich damit vom Versorgungsgrad, der die tatsächliche Anzahl von Breitbandanschlüssen angibt. Aus technischen Gründen kann eine Breitbandversorgung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten in allen Regionen realisiert werden. Für die nicht ohne weitere Maßnahmen versorgbaren Regionen wird an Alternativen z.B. auf der Basis von Funktechnologien unterhalb von 1000 MHz oder an Satellitenlösungen gearbeitet.



### VHF-Band

Very-High Frequency-Band; Frequenzbereich der Ultrakurzwellen. Es untergliedert sich u.a. in die für Rundfunk genutzten Bereiche VHF-Band I (47 – 68 MHz), VHF-Band II (87,5 – 108 MHz = UKW-Hörfunk) und VHF-Band III (174 – 230 MHz). Das VHF-Band III ist für die Digitalisierung des Hörfunks (T-DAB) vorgesehen, wird zur Zeit aber auch noch für Digitales Fernsehen (DVB-T) verwendet.







Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e. V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org